

Newsletter, 4. Quartal 2007

# Foreign Law & Investments

Aus der Luther-Welt

■ Seite 2

**Außenwirtschafts- und Investitions-  
schutzrecht**

■ Seite 4

China

**Neuere Entwicklungen im chinesischen  
Recht – Auswirkungen in der Praxis**

**Das neue Antimonopolgesetz  
Chinas**

**Produkthaftung und Rückruf von Waren  
in China**

**Das neue Unternehmenskonkursgesetz  
Chinas (Teil 2)**

■ Seite 6

Indien

**Sonderwirtschaftszonen in Indien –  
Wachstumsmotor für die indische  
Volkswirtschaft?**

■ Seite 15

Indonesien

**Das neue Investitionsrecht in Indonesien  
– Neue Anreize für Investoren?**

■ Seite 17

Russland

**Schutz ausländischer Investitionen in  
der Russischen Föderation (Teil 3)**

■ Seite 20

Singapur

**Neue Schiedsregelungen des Singapore  
International Arbitration Centre (SIAC)**

■ Seite 22

Tschechien

**Aktuelle Gesetzesänderung zur  
Veröffentlichungspflicht von Jahres-  
abschlüssen**

■ Seite 24

# Aus der Luther-Welt

## **BASF-Syndikus wechselt zu Luther**

Dr. Thomas Hufnagel (43) ist neuer Leiter unseres Büros in Singapur. Er war zuvor elf Jahre bei der BASF AG in den Bereichen Recht, Personal, Management Consulting und als Assistent des Vorstandsvorsitzenden Dr. Hambrecht tätig. Aus dieser Zeit bringt er auch reichlich Asienenerfahrung mit.

Dr. Thomas Hufnagel tritt als Partner im Bereich Corporate/Commercial bei Luther ein. Von 1999 bis 2003 leitete er die Rechtsabteilung der BASF für Süd- und Südostasien, ebenfalls mit Sitz in Singapur. Schwerpunkte seiner Arbeit waren das internationale Vertrags- und Gesellschaftsrecht. Hufnagel begleitete zahlreiche M&A- und Joint-Venture-Projekte des Chemiekonzerns und beriet zusätzlich in Fragen des Anlagenbau- und Kartellrechts sowie dem Aufbau von gruppenweiten Compliance-Strukturen.

„Mit Thomas Hufnagel haben wir einen ausgewiesenen Experten gewonnen, der unser Asienteam ganz ausgezeichnet verstärken wird“, freut sich Thomas Weidlich, bei Luther verantwortlicher Partner für die Asien-Pazifik-Region und selbst lange Jahre Leiter des Luther-Büros in der Finanzmetropole Südostasiens. „Neben seinen Aufgaben in Singapur und Südostasien wird Dr. Hufnagel auch beim Ausbau unserer indischen Beratungspraxis eine wichtige Rolle haben“, ergänzt Weidlich.

„Bei Luther haben mich das Umfeld eines internationalen Anwaltsnetzwerkes und insbesondere die Entwicklungsmöglichkeiten der Praxis in Asien begeistert“, sagt Hufnagel. Durch den operativen Verbund mit der englischen Kanzlei Pinsent Masons hat Luther seit Jahresbeginn insbesondere im chinesischen und indischen Rechtsmarkt eine sehr starke Präsenz.

## **Büroeröffnung in Istanbul und Ankara**

Die von Luther initiierte und Anfang 2007 gegründete Rechtsanwaltsgesellschaft „Luther Karasek Köksal Consulting A.S. („LKK“) hat sowohl in Istanbul als auch in Ankara dieses Jahr ein Büro eröffnet. In Istanbul hat „LKK“ im prominenten Tower „Sun Plaza“ ihr neues Büro bezogen. Zur Eröffnungsfeier am 17. April 2007 erschienen rund 250 geladene Gäste, vornehmlich Vertreter aus der Industrie, dem Bankensektor, dem diplomatischen Dienst und den

Unternehmerverbänden. Auch bei der Eröffnungsfeier des Büros in Ankara Anfang Juni 2007 erschienen zahlreiche namhafte Gäste.

Im Istanbul Büro arbeiten derzeit sieben Rechtsanwälte. In Ankara arbeiten fünf Kollegen. Sie decken alle wesentlichen Bereiche des Wirtschaftsrechts ab. Die Schwerpunkte der Beratung liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Immobilienrecht, Kapitalmarktrecht, Energierecht und der Begleitung von Public-Private-Partnership-Projekten im Infrastruktursektor. Die neue Gesellschaft ist gleichzeitig Mitglied des PMLG-Netzwerkes. Besonders interessant sind die neuen Büros für deutsche und österreichische Mandanten, die Investments in der Türkei tätigen oder dies planen und in dem eher traditionell strukturierten türkischen Markt qualifizierte juristische Beratung suchen, die den vertrauten Qualitätsstandards genügt. Unsere Mandanten können sich zudem direkt an den von Dr. Ulrich F. E. Palm verantworteten „Turkish Desk“ in Köln wenden.

## **Internationale Transaktionen**

Der im SDAX notierte Handzulieferer Balda AG hat sich über seine Holdinggesellschaft in Singapur mit 50% an der taiwanesischen TPK Optical Solutions beteiligt, die auf die Entwicklung und Fertigung von Touchscreens spezialisiert ist und modernste Produktionsstätten in China hat. Balda gelang damit der Einstieg in eine für die IT-Branche wichtige Schlüsseltechnologie und verfügt nun über diverse Beteiligungen in China, Taiwan, Malaysia und Indien. Luther hat Balda bei diesen Transaktionen in Asien begleitet und in gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen beraten.

Beraten von Luther und der malaysischen Kanzlei Zaid Ibrahim & Co ist die Peter Greven Fett-Chemie GmbH & Co. KG in den asiatischen Markt eingestiegen. Zu diesem Zweck wurde ein Joint Venture mit IOI Olechemicals Industries Bhd gegründet, das seinen Sitz im malaysischen Penang hat und an dem die Peter Greven Fett-Chemie GmbH & Co. KG einen Anteil von 60% hält. Gegenstand des Joint Ventures ist die Produktion und der Vertrieb von Metallseifen. Ziel ist es, in den nächsten Jahren zu einem der führenden Lieferanten in Asien aufzusteigen

Die Karlsruher Cronimet-Gruppe, international führend in der Aufbereitung von Rohstoffen für die Edelstahl erzeugende Industrie, stärkt durch das Joint Venture mit der in Hongkong ansässigen Bright Vision Trading & Developing Co. Ltd. und den Erwerb eines Firmengrundstücks in Shanghai seine Einkaufs- und Absatzposition auf dem chinesischen Stahlmarkt. Luther und Pinsent Masons haben Cronimet dabei umfassend begleitet und bei den Vertragsverhandlungen beraten.

Luther hat zusammen mit Partnerkanzleien in Europa und in Asien die an der singapurischen Börse notierte Wilmar International Ltd. beim Erwerb des Speiseöl- und Saatengeschäfts der malaysischen Kuok-Gruppe unterstützt. Die Transaktion mit einem Volumen von insgesamt 2,7 Mrd. USD schafft einen der führenden Agrarkonzerne in Asien. Neben einer Due Diligence der deutschen Zielgesellschaften hat Luther dabei auch bei kartellrechtlichen Fragen in Deutschland und anderen europäischen Ländern beraten.

### Veranstaltungen

Im Rahmen eines vom Verband der Deutschen Automobilindustrie (VDA) organisierten Indien-Workshops während der IAA in Frankfurt am 19. September 2007 hat Luther zum Thema „Joint Ventures – Rahmenbedingungen und Alternativen der rechtlichen Gestaltung“ referiert.

Vom 4. bis 6. Oktober 2007 fand die 11. Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft in Seoul, Südkorea statt. Die Veranstaltung <http://korea.ahk.de> ist das wichtigste Zusammentreffen aller am deutschen Asiengeschäft Interessierten und stand in diesem Jahr unter dem Motto „Partnerschaft – Innovation – Nachhaltigkeit“. Neben dem „Who's Who“ der deutschen Wirtschaft war Luther bei der Konferenz als einer der Sponsoren vertreten und konnte sich mit Unternehmensvertretern über aktuelle Erfahrungen und Perspektiven in der Region austauschen.

Anlässlich der Jahreskonferenz der International Bar Association (IBA) in Singapur, zu der weit über 3.000 Anwälte aus allen Ländern kamen, hatte Luther für das PMLG-Netzwerk am 16. Oktober 2007 zum Empfang über den Dächern der Stadt (19:00 Uhr, Bacchus Boathouse, 3 Fullerton Road, gegenüber Fullerton Hotel) geladen. Mehrere hundert Kollegen und Mandanten sind der Einladung gefolgt.

Luther wird gemeinsam mit der Londoner Börse und unserer englischen Partnerkanzlei Pinsent Masons Frühstückseminare zum Thema „AIM – Erfolgreiche Alternative zu

Private Equity und Mezzanin Kapital“ durchführen. Nach der erfolgreichen Auftaktveranstaltung am 23. Oktober 2007 in Berlin sind weitere Termine in Berlin und Düsseldorf geplant. Im Rahmen dieses Seminars wird das AIM-Segment der Londoner Börse vorgestellt und erläutert, wie auch deutsche Unternehmen von einem AIM-Listing profitieren können.

Im Rahmen des 5. Konzerntages des Bundesverbandes Mergers & Acquisitions e.V. am 8. November 2007 in München hat Luther gemeinsam mit der HypoVereinsbank einen Workshop zu „M&A-Transaktionen in Asien“ angeboten.

Am 14. November 2007 fand eine von der Unternehmer Haus AG und Luther organisierte Compliance-Veranstaltung in Duisburg statt, bei der sich der Workshop „Compliance im Auslandsgeschäft“ speziell an Unternehmen mit internationalem Geschäft bzw. internationalen Beteiligungen richtete.

### Neue Publikationen

Wie wohl kein anderes Land genießt Indien derzeit höchste Aufmerksamkeit in der deutschen Wirtschaft. Gerade veröffentlicht wurde unsere neue Mandantenbroschüre „Ausländische Geschäftsaktivitäten in Indien“. Auf 100 Seiten gibt die Publikation einen Überblick über wichtige rechtliche und steuerliche Fragen bei Investitionen auf dem Subkontinent.

Die Anfang des Jahres bereits in 2. Auflage erschienene Publikation „Ausländische Geschäftsaktivitäten in China“ ist inzwischen als Neudruck wieder erhältlich und widmet sich den Investitionsbedingungen im Reich der Mitte.

Die kürzlich erschienene zweite Auflage des Luther-Handbuchs „Doing Business in Germany“ wurde wieder in die chinesische Sprache übersetzt. Es führt die wachsende Anzahl chinesischer Investoren wieder in die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Fragen ein, die sich bei Investitionen in Deutschland stellen.

Unsere Anwälte veröffentlichen zudem regelmäßig in Fachzeitschriften zu aktuellen Themen im internationalen Rechtsverkehr. Eine Übersicht findet sich auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

---

**Thomas Weidlich**

**[thomas.weidlich@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.weidlich@luther-lawfirm.com)**

**Telefon +49 (221) 9937 16280**

---

# Außenwirtschafts- und Investitionsschutzrecht

## **Quid custodiet ipsos custodes? Rechtsschutz gegen protektionistisches Handeln ausländischer Regulierungs-, Kartellrechts- und Privatisierungsbehörden**

Wer überwacht die Wächter? Diese Frage haben sich schon die alten Römer gestellt. Im internationalen Wirtschaftsverkehr ist sie aktueller denn je. In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Unternehmen bei Privatisierungen oder Übernahmen im Ausland durch ausländische Regulierungs-, Kartellrechts- und Privatisierungsbehörden benachteiligt werden. Das hat unterschiedliche Gründe. In einigen Ländern sind Bestrebungen zu spüren, „strategische Industrien“ oder einzelne „nationale Champions“ vor ausländischen Übernahmen zu schützen. Beispielhaft – und durch die Presse gegangen – ist der geplante Erwerb des spanischen Energieversorgers Endesa durch E.ON. In anderen Ländern sind es augenscheinliche Vorbehalte gegen ausländische – und teilweise insbesondere gegen deutsche Investoren. So hat Polen letztes Jahr etwa den bereits unterschriebenen Vertrag mit einer deutschen Industrieholding zur Privatisierung zweier Chemiewerke wegen angeblich zu geringen Kaufpreises nicht genehmigt. Presseberichten zufolge sind jedoch Vorbehalte gegenüber deutschen Unternehmen der eigentliche Grund.

Es ist wenig bekannt, dass sich Unternehmen in solchen Fällen auf bestehende Investitionsschutzabkommen berufen können, um Schadensersatz zu verlangen. Präzedenzfall für die Anwendung von Investitionsschutzabkommen auf Privatisierungen ist das Verfahren Eureka B.V. vs. Polen. Nachdem die niederländische Klägerin bereits 20 % der Anteile eines zu privatisierenden polnischen Lebensversicherers erworben hatte, weigerte sich Polen entgegen einer vertraglichen Verpflichtung, weitere Anteile an die Klägerin zu übertragen. Diese leitete ein Schiedsverfahren auf der Grundlage des niederländisch-polnischen Investitionsschutzabkommens ein und verlangte Schadensersatz. Das Schiedsgericht gab der Klage statt.

Im Verfahren Vivendi Universal S.A. and Compania de Aguas de Aconquija S.A. vs. Argentinien hatte das Schiedsgericht Handlungen einer staatlichen Regulierungsbehörde zu beurtei-

len. Die Kläger hatten Anfang der 90er-Jahre eine 30-jährige Konzession zur Wasserversorgung in der argentinischen Provinz Tucumán erworben. Kurz nach der Übernahme erfolgte Preiserhöhungen (die aber in der Konzessionsvereinbarung vorgesehen waren) sowie technische Probleme führten zu wütenden Verbraucherprotesten und scharfen Reaktionen der staatlichen Regulierungsbehörden, die u. a. eine zwangsweise Senkung der Tarife anordneten. Nachdem Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis führten, kündigte die Provinzregierung die Konzession wegen angeblicher Vertragsverletzungen der Kläger. Das ICSID-Schiedsgericht befand, dass die staatlichen Behörden eine ungerechtfertigte Kampagne gegen die Konzession und die Kläger angezettelt hatten. Dies sei als Verletzung der Verpflichtung zu fairer und gerechter Behandlung zu beurteilen. Darüber hinaus stelle die Kündigung eine Enteignung dar. Im Ergebnis verurteilte das Schiedsgericht Argentinien daher zur Zahlung von Schadensersatz.

Die Antwort auf die Frage „Wer überwacht die Wächter?“ ist daher einfach: Sie selbst. Sie müssen nur sicherstellen, dass Ihr Vorhaben durch einen Investitionsschutzvertrag geschützt ist. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

## **Schiedsgericht weist Klage von Fraport gegen die Philippinen ab**

Mit Schiedsspruch vom 16. August 2007 wies ein ICSID-Schiedsgericht die Klage der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide („Fraport“) gegen die Republik Philippinen (ICSID Case No. ARB/03/25) wegen fehlender Zuständigkeit ab. Das Schiedsgericht bestand aus Yves Fortier, Q.C. als Vorsitzenden und Dr. Bernardo Cremades sowie Prof. Michael Reisman als parteiernannte Schiedsrichter.

Fraport war Minderheitsgesellschafterin der philippinischen Gesellschaft PIATCO. Diese war Inhaberin einer Konzession zum Bau und Betrieb eines neuen Flughafenterminals auf dem Flughafen in Manila. Kurz vor Fertigstellung hatten die Philippinen die Konzession sowie sämtliche mit PIATCO geschlossenen Verträge aus verschiedenen Gründen für nichtig erklärt. Fraport hatte das Verfahren im September

2003 eingeleitet, nachdem Verhandlungen über eine Entschädigung für Fraports Investitionen in Höhe von ca. 300 Mio. USD ergebnislos verlaufen waren.

Grund für die Abweisung der Klage war, dass der deutsch-philippinische Investitionsschutzvertrag bestimmt, dass nur Vermögenswerte „accepted in accordance with the respective laws and regulations of either Contracting State“ (so der englische Text) als geschützte Investitionen gelten. Die Philippinen hatten argumentiert, dass Fraports Beteiligung an PIATCO gegen philippinisches Recht verstoße, weil Fraport direkt und indirekt 61 % der Anteile an PIATCO halte. Dieser Einfluss sei teilweise durch gegenüber der philippinischen Regierung lange geheimgehaltene Kontrollabkommen zustande gekommen. Zulässig seien aber nur max. 40 %. Fraport habe dies zwar gewusst, den erhöhten Einfluss aber für notwendig gehalten, um die notwendige Kontrolle über seine erheblichen Investitionen zu gewinnen. Fraports Investitionen seien daher nicht in „accordance with law“ erfolgt, das Schiedsgericht somit nicht zuständig.

Das Schiedsgericht akzeptierte diese Argumentation. Die Entscheidung kam aber nur mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Schiedsrichter Cremades schloss sich der Mehrheitsentscheidung nicht an und veröffentlichte eine eindrucksvolle „dissenting opinion“.

Die Argumentation des Schiedsgerichts ist sehr weit reichend und wird sicherlich in einem Aufhebungsverfahren überprüft werden. Bisher zu dem Thema „in accordance with law“ ergangene Schiedssprüche, z. B. Inceysa Vallisoleтана vs. El Salvador oder Kardassopolous vs. Georgien geben noch kein einheitliches Bild, wie sich die Rechtsprechung zukünftig entwickelt. Unabhängig davon sollten Unternehmen bei Neuinvestitionen im Ausland stets sorgfältig prüfen, ob evtl. rechtliche Risiken den möglichen Verlust des Rechtsschutzes unter einem Investitionsschutzabkommen wert sind.

### **Schutz von Auslandsanlagen von Fondsgesellschaften**

Durch Investitionsschutzabkommen sind nicht nur klassische „Direktinvestitionen“ wie z. B. Tochtergesellschaften oder Konzessionen geschützt. Die modernen deutschen Investitionsschutzabkommen schützen vielmehr alle Arten von Vermögenswerten im Ausland, einschließlich Aktien, Gesellschaftsanteilen und vergleichbaren Einflussmöglichkeiten auf Unternehmen. Es ist dabei nicht erforderlich, einen beherrschenden Einfluss zu haben oder sogar Mehrheitsgesellschafter zu sein. Der Anteilsbesitz an sich wird geschützt,

so dass sich auch Minderheitsgesellschafter auf ein Investitionsschutzabkommen berufen und ggf. in einem Schiedsverfahren Schadensersatz verlangen können.

Investitionsschutzabkommen sind daher grundsätzlich auch für Fondsgesellschaften relevant. Exemplarisch zeigt sich das an der Insolvenz des russischen Ölunternehmens YUKOS. Zahlreiche Investmentfonds aus dem In- und Ausland hatten Anteile an YUKOS erworben, die durch die Insolvenz wertlos wurden. Neben den Hauptgesellschaftern der Menatep-Gruppe haben inzwischen auch mehrere spanische Fondsgesellschaften Schiedsklage gegen Russland erhoben und verlangen Schadensersatz.

Angesichts des effektiven Rechtsschutzes, den Investitionsschutzabkommen bieten, dürften Fondsgesellschaften verpflichtet sein, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei politisch motivierten Eingriffen in ausländische Anteile Schadensersatzansprüche bestehen. Diese bestehen nicht nur bei enteignungsgleichen Eingriffen (so möglicherweise im YUKOS-Fall), sondern auch bei widersprüchlichem staatlichen Handeln, wie z. B. der unerwarteten und plötzlichen Änderung der Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis. Die inzwischen umfangreiche Rechtsprechung internationaler Schiedsgerichte hat inzwischen klare Maßstäbe aufgestellt, anhand derer Einzelfälle überprüft und beurteilt werden können. Unterlässt eine Gesellschaft die Prüfung und Geltendmachung solcher Ansprüche, könnte das Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft sowie deren Geschäftsführung begründen.

---

**Dr. Richard Happ**  
[richard.happ@luther-lawfirm.com](mailto:richard.happ@luther-lawfirm.com)  
 Telefon +49 (40) 18067 12766

---

China

# Neuere Entwicklungen im chinesischen Recht – Auswirkungen in der Praxis

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ausländische Investoren unterliegen in China einem ständigen Wandel. Insbesondere seit dem Beitritt zur WTO führt das Land umfassende Reformen durch, erlässt neue Gesetze und liberalisiert damit schrittweise den bis dahin für ausländische Investoren in vielen Bereichen verschlossenen Markt. Der Fleiß des chinesischen Gesetzgebers kennt kaum Grenzen und weitere Gesetze folgen in kurzen Abständen. Jede Gesetzesänderung und jedes neue Gesetz bringt neue Herausforderungen mit sich. Regelmäßig müssen Investitionen überdacht und neue Strategien entwickelt werden, um den Änderungen Rechnung zu tragen. Dieser Beitrag zeigt einige der neuesten Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten ausländischer Unternehmen in China auf. Nicht dargestellt werden hier das neue Antimonopolgesetz und die neuen Verwaltungsvorschriften zum Rückruf von Spielzeug und Lebensmitteln, denen jeweils ein eigener Beitrag in dieser Ausgabe gewidmet ist.

## Unternehmensteuerreform

Lange schon stand die unterschiedliche Besteuerung von chinesischen und ausländisch investierten Unternehmen in der Kritik. Während für letztere der Steuersatz in der Praxis lediglich 15 % oder 24 % betrug, wurden chinesische Unternehmen mit einem Regelsteuersatz von 33 % besteuert. Im Frühjahr dieses Jahres verabschiedete der Nationale Volkskongress ein neues Körperschaftsteuergesetz, das zum 1. Januar 2008 in Kraft treten wird.

### Einheitliche Steuersätze

Die wichtigste Neuerung ist hierbei die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 25 % sowohl für ausländische als auch inländische Unternehmen. Die bisher bestehenden Steuervergünstigungen im Bereich der Landwirtschaft und bei Infrastrukturinvestitionen wurden beibehalten, andere wurden zugunsten von Unternehmen, die beispielsweise auf

den Gebieten des Umweltschutzes und der Energie- und Wassereinsparung investieren, ausgeweitet. Darüber hinaus werden Hightech-Unternehmen stets in den Genuss eines ermäßigten Steuersatzes von 15 % kommen, unabhängig von ihrem Standort. Bisher wurde Hightech-Unternehmen die niedrige Besteuerung nur dann gewährt, wenn sie sich in so genannten Hightech-Parks ansiedelten. Die Qualifikation als Hightech-Unternehmen wird in Zukunft daher ein entscheidendes Kriterium bei neuen Investitionen in China sein.

Der anwendbare Steuersatz wird für bereits bestehende Unternehmen innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren schrittweise angehoben. So erhöht sich beispielsweise der Steuersatz eines Unternehmens, das bisher einer Besteuerung von 15 % unterlag, jährlich um 2 %, so dass am Ende der fünfjährigen Übergangsphase der neue Steuersatz von 25 % erreicht wird.

### 2 + 3-Regelung

Bereits gewährte, besondere Steuervergünstigungen, wie die sogenannte 2+3-Regelung, wonach die ersten zwei Jahre nach dem Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen erstmals Gewinn erzielt, steuerbefreit sind und die Steuerlast in den folgenden drei Jahren halbiert wird, bleiben grundsätzlich bestehen, d. h. die fünf Jahre können noch voll ausgeschöpft werden. Eine kleine Einschränkung gibt es jedoch: für Gesellschaften, deren 5-Jahreszeitraum nach der alten Regelung mangels Gewinnerzielung bisher noch nicht begonnen hat, wird der Beginn auf den 1. Januar 2008, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, festgelegt.

### Begründung der Steuerpflicht

Eine weitere Neuerung findet sich bei der Bestimmung der unbeschränkten Steuerpflicht in China. Während bisher nur solche Gesellschaften der chinesischen Besteuerung unbeschränkt unterlagen, die in China gegründet wurden, führt das neue Gesetz zusätzlich die unbeschränkte Besteuerung auch solcher Unternehmen ein, deren Unterneh-

mensführung und effektive Kontrolle in China erfolgen. Auch dies ist eine wichtige Änderung der bisherigen Rechtslage. In Zukunft müssen Unternehmen daher genau auf die interne Ausgestaltung ihrer Unternehmensführung und Kontrollausübung achten, um eine eventuell nicht gewünschte unbeschränkte Steuerpflicht in China zu vermeiden.

### Fazit

Durch die Steuerreform erhöht sich für viele Unternehmen die Steuerlast spürbar, und diese Mehrkosten wirken sich auf das gesamte Geschäft aus. Sowohl Investitionspläne als auch bereits laufende Projekte müssen gegebenenfalls angepasst werden.

## Auftragsfertigung

Der Bereich der Auftragsfertigung hat in den letzten Monaten sehr einschneidende Änderungen erfahren. Bislang kam die Mehrzahl der für den Export produzierenden Unternehmen in den Genuss großzügiger Zoll- und Steuererleichterungen. Rohmaterialien, die für die Fertigung von Exportprodukten benötigt wurden, unterlagen keinen oder geringen Importzöllen oder -steuern. Im September letzten Jahres hat China diese Vorteile stark eingeschränkt. Viele Rohmaterialien, deren Import bislang für viele Unternehmen zoll- und steuerrechtlich so gut wie kostenfrei war, können seitdem nur noch regulär importiert und müssen daher verzollt und versteuert werden. Betroffen sind vor allem energie- oder schadstoffreiche Produktionen, die nur einen geringen Mehrwert schaffen und Chinas langfristigen strategischen Zielen widersprechen. Durch den Wegfall der Importbefreiungen steigen die Produktionskosten in einzelnen Industrien beträchtlich, was sich beispielsweise im Chemiesektor letztlich auch auf die Wettbewerbsfähigkeit einer Fertigung in China auswirken wird.

## Arbeitsrecht

Ende Juni wurde das neue Arbeitsvertragsgesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2008 in Kraft treten wird. Dieses konkretisiert und ergänzt die rechtlichen Anforderungen bei Arbeitsverträgen und hat damit weit reichende Auswirkungen auf die vertragliche Gestaltung und die allgemeinen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### Aufklärungspflicht und Fragerecht des Arbeitgebers

Nach dem neuen Gesetz muss der Arbeitgeber den

Arbeitnehmer vor Abschluss des Arbeitsvertrages unter anderem über die Arbeitsbedingungen, das Entgelt sowie berufliche Gefahren aufklären, während ihm im Gegenzug Fragerechte beispielsweise zum Alter, zur körperlichen Konstitution und zu Berufserfahrungen eingeräumt werden. Ob der Arbeitnehmer wie im deutschen Recht unzulässige Fragen unwahrheitsgemäß beantworten darf, bleibt abzuwarten.

### Schriftform des Arbeitsvertrages

Der weit verbreiteten Praxis, keinen schriftlichen Arbeitsvertrag zu schließen, schiebt das neue Arbeitsvertragsgesetz nun einen Riegel vor. Ein fehlender schriftlicher Arbeitsvertrag kann nun dazu führen, dass der Arbeitgeber im ersten Jahr nach der Arbeitsaufnahme ein doppelt so hohes Monatsgehalt an den Arbeitnehmer zahlen muss oder ein eigentlich als befristete Beschäftigung eingegangenes Arbeitsverhältnis für die weitere Laufzeit als unbefristet gilt, was mit Blick auf die restriktiven Kündigungsmöglichkeiten eine gravierende Sanktion darstellt.

### Probezeit

Nach dem neuen Arbeitsvertragsgesetz darf eine Probezeit nur dann vereinbart werden, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens drei Monate eingegangen wird. Je länger das Arbeitsverhältnis andauern soll, desto länger darf die vereinbarte Probezeit sein. Bei einem Arbeitsverhältnis, das zwischen drei Monaten und einem Jahr beträgt, kann daher eine Probezeit von maximal einem Monat vereinbart werden. Bei einem Arbeitsverhältnis von bis zu drei Jahren Dauer verlängert sich die zulässige Probezeit auf insgesamt zwei Monate. Die maximale Dauer jeder Probezeit liegt bei sechs Monaten und findet Anwendung bei allen Arbeitsverhältnissen, die für länger als drei Jahre oder auf unbestimmte Zeit eingegangen werden.

### Befristung

Auch die Möglichkeit einer wiederholten Befristung von Arbeitsverträgen wurde eingeschränkt. Bislang konnte ein Arbeitgeber ein befristetes Arbeitsverhältnis immer wieder verlängern und musste den Arbeitnehmer nur dann in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen, wenn dieser für einen Zeitraum von zehn Jahren ununterbrochen im Unternehmen tätig war. Diese Kettenarbeitsverträge sind nun nicht mehr zulässig. Der Arbeitnehmer kann ab dem 1. Januar 2008, also ab Inkrafttreten des Arbeitsvertragsgesetzes, mit demselben Arbeitnehmer hintereinander maximal zwei befristete Verträge abschließen und muss danach, sofern kein verhaltensbedingter oder personenbedingter



Grund für eine arbeitgeberseitige Kündigung vorliegt, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit ihm eingehen.

### **Vertragsstrafe und Wettbewerbsverbot**

Eine Vertragsstrafe gegenüber Arbeitnehmern darf lediglich in zwei Fällen verhängt werden: zum einen bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers nach einer vom Arbeitgeber finanzierten Weiterbildung und der Vereinbarung einer bestimmten „Verweildauer“ des Arbeitnehmers und zum anderen bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht und gegen ein Wettbewerbsverbot. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot muss nach Gegenstand, Ort und Zeit beschränkt sein und darf für maximal zwei Jahre gelten. Eine gesetzliche Mindesthöhe der Karenzentschädigung ist nicht vorgesehen.

### **Arbeitsverhältnis bei Betriebsübergang**

Neu geregelt sind die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs. Grundsätzlich werden nun sämtliche Arbeitsverhältnisse nach der Verschmelzung oder der Spaltung eines Unternehmens auf das fortbestehende Unternehmen übertragen. Falls der betroffene Arbeitnehmer einverstanden ist, kann jedoch in der Praxis auch der alte Vertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber aufgehoben werden, so dass der neue Arbeitgeber direkt einen Vertrag mit dem Arbeitnehmer schließt.

### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Abfindung**

Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage (während der Probezeit: drei Tage). Betrieblich bedingte Kündigungen in größerem Umfang sind nur in bestimmten, eng definierten Fällen (wie z. B. bei erheblichen Schwierigkeiten bei Produktion und Betrieb oder anderen weit reichenden Veränderungen der dem Arbeitsvertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen Umstände) möglich, wobei Arbeitnehmer, die entweder über einen unbefristeten Vertrag oder einen befristeten Vertrag mit langer Laufzeit verfügen oder welche die alleinigen Ernährer ihrer Familie sind, vorrangig im Unternehmen gehalten und nicht gekündigt werden sollen. Zu beachten sind des Weiteren Kündigungsverbote. So genießen unter anderem Arbeitnehmer, die seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind und in weniger als fünf Jahren in den gesetzlichen Ruhestand eintreten werden, einen besonderen Kündigungsschutz. Bei jeder Entlassung ist in der Regel eine Abfindung zu zahlen, und zwar auch bei der Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen.

### **Mitwirkungsrecht der Gewerkschaft und der Belegschaft**

Das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaft und der Belegschaft ist durch das Arbeitsvertragsgesetz gestärkt worden. Bei der Festlegung von Regelungen und bei wesentlichen Entscheidungen, welche die Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, müssen diese nun in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Darüber hinaus muss die Betriebsgewerkschaft über jede Kündigung vor Ausspruch der Kündigung unterrichtet werden.

### **Fazit**

Zukünftig müssen daher bei Arbeitsverhältnissen in China insgesamt höhere Anforderungen beachtet werden. Dies gilt von der Einstellung (Aufklärungspflichten, schriftlicher Arbeitsvertrag) über die konkrete Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (Probezeit, Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafe) bis hin zur Beendigung (Unterrichtung der Betriebsgewerkschaft, Abfindung).

## **Umweltschutz**

Nachdem in China der Schutz von Umwelt und Ressourcen lange Zeit keine große Rolle spielte, rückt diese Thematik zunehmend in das öffentliche Interesse, nicht zuletzt durch spektakuläre Fälle von Umweltverschmutzung, wie z. B. im Jahr 2005, als ein großes staatliches Chemieunternehmen im Nordosten Giftstoffe in einen Fluss einleitete, welcher der umliegenden Bevölkerung als Trinkwasserreservoir diente.

Bereits seit Ende 2003 werden bei jedem Bauprojekt die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen des so genannten Environmental Impact Assessment untersucht. Nur wenn diese Untersuchung bestätigt, dass das geplante Vorhaben keine negativen Folgen auf die Umwelt hat, erhält das Unternehmen eine Betriebserlaubnis. China erlässt in seinem neuen Bestreben, mögliche Einflüsse auf die Umwelt zu minimieren, ständig neue Vorschriften und verschärft damit die Anforderungen an Unternehmen. Seit einigen Monaten werden Umweltprüfungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren landesweit strenger gehandhabt und Investitionsvorhaben, die vorher problemlos genehmigt wurden, stehen nun vor Schwierigkeiten. Zum 1. Mai 2008 werden neue Richtlinien in Kraft treten. Diese Measures for the Disclosure of Environmental Information (for Trial Implementation) werden zwar – getreu ihrer offiziellen Bezeichnung – zunächst nur versuchsweise umgesetzt, d. h. China bedient



sich hier im Geltungsrang weit unter einem Gesetz liegenden Richtlinien, um zu prüfen, inwieweit sich die Bestimmungen in der Praxis bewähren und am besten durchgesetzt werden können. Sobald erste Erfahrungen vorliegen, werden die Richtlinien voraussichtlich angepasst und erhalten einen höheren Geltungs- und damit verbunden einen höheren Verbindlichkeitsrang.

Nach diesen neuen Measures for the Disclosure of Environmental Information sollen die staatlichen Behörden umweltrelevante Daten und Informationen veröffentlichen und der Bevölkerung und anderen Interessierten, wie z.B. Umweltorganisationen zur Verfügung stellen. Hierzu gehören behördliche und offizielle Informationen wie z.B. relevante Vorschriften, Umweltschutzpläne, Umweltdaten, Statistiken etc., aber auch eine Auflistung von Vorfällen, denen die Behörde aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen nachgegangen ist sowie der derzeitige Stand bzw. der Ausgang der jeweiligen Untersuchungen. Unternehmen sollen der zuständigen Behörde in stärkerem Maße Hauptschadstoffe, Entsorgungsmethoden, Schutzmaßnahmen und Notfallpläne offenlegen. Besonders gravierend für Unternehmen wird eine Veröffentlichung als „Umweltsünder“ sein: Vorgesehen ist dies für Unternehmen, deren Giftstoffausstöße und sonstige Verschmutzungen über den zulässigen Werten liegen, bei denen bereits gravierende umweltschädliche Vorfälle stattgefunden haben oder die sich weigern, umweltrelevante Entscheidungen, welche die Umweltbehörden ihnen gegenüber als Strafmaßnahmen wegen Verstößen getroffen haben, umzusetzen.

Es ist davon auszugehen, dass Umweltsünden in China in Zukunft deutlich strenger geahndet werden. Der Imageschaden aus solchen Vorfällen ist meistens groß, nicht zuletzt, weil Umweltorganisationen diese Informationen veröffentlichen werden. Auch vor diesem Hintergrund werden Unternehmen in China zukünftig verstärkt darauf achten müssen, die relevanten umweltschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## Fazit

China öffnet sich und stellt dabei zunehmend höhere Anforderungen an ausländische Investoren. Viele lange Jahre gut funktionierende Geschäftsmodelle sind durch die Abschaffung von Steueranreizen oder die Verschärfung von Auflagen überholt. Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in China müssen daher ständig im Auge behalten werden, um rechtzeitig und angemessen auf Änderungen reagieren zu können und so den Erfolg jeder Investition zu sichern.

---

**Thomas Weidlich, LL.M. (Hull)**  
[thomas.weidlich@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.weidlich@luther-lawfirm.com)  
 Telefon +49 (221) 9937 16280

---

**Caroline Tang**  
[caroline.tang@luther-lawfirm.com](mailto:caroline.tang@luther-lawfirm.com)  
 Telefon +49 (221) 9937 10049

---

# Das neue Antimonopolgesetz Chinas

Am 30. August 2007 hat der Ständige Ausschuss des Volkskongresses das Antimonopolgesetz Chinas verabschiedet, das am 1. August 2008 in Kraft treten wird. China hat schon seit vielen Jahren ein Antimonopolgesetz geplant. Erste Arbeiten an einem Antimonopolgesetz begannen bereits 1987 und erste Entwürfe lagen seit 1994 vor. Vor der Verabschiedung des Antimonopolgesetzes existierten in China bereits einige kartellrechtliche Regelungen in Bezug auf Preisabsprachen und die Fusionskontrolle, z.B. das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb aus dem Jahr

1993, das Preisgesetz aus dem Jahr 1997 sowie die Provisions on Mergers and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors aus den Jahren 2003 und 2006.

Das neue Gesetz orientiert sich in erster Linie an den Erfahrungen der USA und Europas. Unzulässig sind danach wettbewerbsausschließende oder -beschränkende Vereinbarungen (Monopolvereinbarungen), der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie der Missbrauch der Verwaltungsbefugnisse durch Behörden im Hinblick auf die

Beschränkung des freien Wettbewerbs. Außerdem finden sich auch Regelungen zur Fusionskontrolle, wobei das neue Gesetz selbst keine konkreten Schwellenwerte enthält, bei deren Überschreitung eine Unternehmenskonzentration bei dem Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates anzumelden ist. Vielmehr wird der Staatsrat durch das Gesetz ermächtigt, die Schwellenwerte per Erlass festzulegen und anzupassen. Fusionen und Übernahmen von chinesischen Unternehmen unter Beteiligung von ausländischen Investoren, die sich auf die Interessen der nationalen Sicherheit Chinas auswirken können, sind neben der Konzentrationskontrolle noch bei den zuständigen Behörden anzumelden und unterliegen einer sog. Nationalsicherheitsprüfung, die auch im Ausland (z. B. in den USA) nicht unüblich ist. Die Unternehmen können in bestimmten Situationen vom allgemeinen Kartellverbot befreit werden. Darüber hinaus ist das chinesische Antimonopolgesetz auch auf Handlungen im Ausland anwendbar, falls das Monopolverhalten im Ausland sich wettbewerbsbeschränkend im Inland auswirkt. Die Sanktionen gegen Monopolverhalten sind erheblich und können zur Beschlagnahme der illegal erzielten Einkünfte sowie zu einer Geldbuße in Höhe von 1 % – 10 % des Umsatzes des letzten Jahres führen.

Ein Angelpunkt der chinesischen Antimonopolgesetzgebung ist die Diskussion über die Gründung eines einheitlichen hochrangigen Vollzugsorgans. Gemäß dem neuen Gesetz errichtet der Staatsrat eine Antimonopolkommission, die für die Organisation, Koordination und Lenkung der Antimonopolarbeiten verantwortlich ist. Allerdings ist diese Kommission nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes kein einheitliches Antimonopolvollzugsorgan wie das Bundeskartellamt in Deutschland. Eine solche Regelung konnte sich im Gesetzgebungsverfahren trotz Zustimmung vieler Wissenschaftler nicht durchsetzen. Vollzugsorgan ist danach entweder das Handelsministerium, die Staatsgewerbebehör-

de oder die Preisbehörde, je nachdem, in wessen Zuständigkeitsbereich die Handlung fällt. Im Übrigen ist auch fraglich, inwieweit eine effektive Kontrolle der verwaltungsbedingten Monopole möglich sein wird.

Nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes zielt es in erster Linie auf die Vorbeugung gegen bzw. Untersagung von Monopolverhalten, den Schutz des fairen Wettbewerbs im Markt, die Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz, den Schutz der Verbraucherinteressen und des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und die Förderung einer gesunden Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft ab. Die neue Gesetzgebung findet jedoch nicht nur Beifall. Westliche Kritiker sehen das neue Antimonopolgesetz als ein Instrument, mit dem China trotz fortschreitender Öffnung der Märkte den Einfluss ausländischer Investoren begrenzen oder mindestens lenken könnte. Inwieweit diese Befürchtungen berechtigt sind, bleibt abzuwarten. Fest steht jedoch, dass ausländische Investoren ab Inkrafttreten des Gesetzes ein besonderes Augenmerk darauf legen müssen, ob ihre Transaktionen dem Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen unterfallen, was im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass eine geplante Investition nicht durchgeführt werden kann oder bei Zuwiderhandeln mit erheblichen Sanktionen gerechnet werden muss.

---

**Dr. Thomas Kapp, LL.M.**  
[thomas.kapp@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.kapp@luther-lawfirm.com)  
**Telefon +49 (711) 9338 21145**

---

**Dr. Guang Li, LL.M.**  
[guang.li@luther-lawfirm.com](mailto:guang.li@luther-lawfirm.com)  
**Telefon +49 (711) 9338 10783**

---

## Produkthaftung und Rückruf von Waren in China

Es ist nicht alles Gold, was glänzt. Diese Weisheit hat sich in letzter Zeit insbesondere für den US-amerikanischen Spielzeugwarenhersteller Mattel bewahrheitet. Der Konzern

musste zum dritten Mal innerhalb von nur fünf Wochen mehr als 20 Mio. schadstoffbelastete Spielzeugteile zurückrufen. Die größte Rückrufaktion der Firmengeschichte wurde verur-

sacht durch Spielwaren „made in China“, die mit bleihaltiger Farbe lackiert waren und bei Verschlucken Gehirnschäden verursachen können. Auch wenn bisher keine Verletzungen gemeldet wurden, ist der Imageschaden für Mattel aufgrund des großen Interesses der Öffentlichkeit beträchtlich. Jeder Rückruf steigert außerdem den wirtschaftlichen Druck auf die chinesischen Lieferanten. Der Geschäftsführer eines der Zulieferer von Mattel hat mutmaßlich deswegen bereits Selbstmord begangen. Auch andere Unternehmen wie Hasbro und Toys'R'Us mussten vor kurzem Spielwaren wegen gesundheitsgefährdender Mängel zurückrufen und fürchten nun um ihr Weihnachtsgeschäft, mit dem die Spielwarenkonzerne traditionell etwa zwei Drittel ihres Umsatzes machen. In China werden über drei Viertel aller Spielwaren weltweit hergestellt.

Die jüngsten Vorfälle reihen sich ein in eine ganze Serie von Berichten über Lebensmittel und andere Konsumgüter, die in China gefertigt wurden und erhebliche Sicherheitsmängel und Gesundheitsrisiken aufweisen. Die aktuellen Rückrufaktionen verstärken die schon länger geäußerten Zweifel an der Sicherheit von Billigwaren aus China.

Wohl nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Berichterstattung im Ausland und drohenden Einfuhrbeschränkungen hat Chinas nationale Produktsicherheitsbehörde (General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine) am 27. August 2007 neue Verwaltungsvorschriften erlassen. Ein Produktrückrufsystem bestand mit Ausnahme des Automobilsektors bis dahin lediglich in einzelnen Regionen wie Shanghai, jedoch nicht auf nationaler Ebene. Die neuen Verwaltungsvorschriften verpflichten Hersteller von Spielzeug und Lebensmittelprodukten in China, unsichere Produkte zurückzurufen sowie bereits vorbeugend ein Rückrufsystem für ihre Waren einzurichten. Weiterhin werden die lokalen Behörden ermächtigt, bei Auftreten unsicherer Produkte selbst einzugreifen und die jeweiligen Waren aus dem Verkehr zu ziehen.

Im Einzelnen muss ein Hersteller, der einen sicherheitsgefährdenden Mangel bei seinem Produkt erkennt, die folgenden Maßnahmen ergreifen: Zunächst sind Produktion und Vertrieb des betroffenen Produktes unverzüglich einzustellen. Der Hersteller muss sein Vertriebsnetz informieren sowie entsprechende Verbraucherinformationen herausgeben und das Produkt zurückrufen. Der Hersteller muss weiterhin der Produktsicherheitsbehörde einen umfassenden Rückrufplan vorlegen, der die für den Rückruf wesentlichen Daten wie Umfang, geografisches Gebiet, Rückrufmaßnahmen (Aus-

tausch, Reparatur etc.) darlegt. Innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der Rückrufaktion ist der Hersteller verpflichtet, die ergriffenen Maßnahmen in einem Bericht gegenüber der Produktsicherheitsbehörde zusammenzufassen.

Inwieweit die neuen Vorschriften tatsächlich ein geändertes Sicherheits- und Qualitätsbewusstsein bei chinesischen Herstellern bewirken werden, wird sich erst bei der Umsetzung dieser Vorschriften durch die chinesischen Behörden erweisen. Die angedrohten Bußgelder von maximal RMB 30.000 (entsprechend ca. 3.000 Euro) lassen hier allerdings noch Nachholbedarf erwarten. Neben diesem Bußgeld drohen dem Hersteller allerdings auch zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen. Insbesondere kann ihm die Geschäftslizenz (Business Licence) entzogen werden, ohne die eine Gesellschaft in China nicht agieren darf.

Die neuen chinesischen Vorschriften sind bewusst dem Europäischen Produktsicherheitsrecht nachgebildet und durchaus Ausdruck eines veränderten Herangehens der chinesischen Behörden. Ob sie aber, wenn sie damals bereits in Kraft getreten wären, verhindert hätten, dass die gesundheitsgefährdenden Spielwaren von Mattel und Co. nach Europa und die USA geliefert worden wären, ist zu bezweifeln, da viele Spielwaren in China gezielt für den Export produziert werden. Zu erwarten ist, dass in naher Zukunft ein Gesetz verabschiedet wird, das detaillierte Regeln zum Produktrückruf enthält und sich auch auf andere Waren als Spielzeug und Lebensmittel erstrecken wird. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Gesetz den Export von gefährlichen Produkten effektiv unterbinden kann, so dass Verbraucher im Ausland erst gar nicht in Kontakt hiermit kommen. Deutsche Firmen, die in China produzieren oder ihre Produkte dort vertreiben, sind in jedem Fall gut beraten, sich hierauf rechtzeitig einzustellen und erforderlichenfalls ihre Zulieferer oder Auftragsproduzenten in China noch rigider zu kontrollieren.

---

**Volker Steimle**  
[volker.steimle@luther-lawfirm.com](mailto:volker.steimle@luther-lawfirm.com)  
Telefon +49 (221) 9937 24820

---

**Caroline Tang**  
[caroline.tang@luther-lawfirm.com](mailto:caroline.tang@luther-lawfirm.com)  
Telefon +49 (221) 9937 10049

---

# Das neue Unternehmenskonkursgesetz Chinas (Teil 2)

Während sich der erste Teil (1 – 4) dieses Beitrages in der letzten Ausgabe mit dem Anwendungsbereich des neuen Unternehmenskonkursgesetzes, den möglichen Antragsgründen für die Eröffnung des Konkursverfahrens, der Haftung des ausländischen Vermögens des Schuldners sowie mit dem Konkursverwaltersystem beschäftigte, werden im Folgenden weitere wichtige Aspekte des am 1. Juni 2007 in Kraft getretenen Gesetzes dargestellt.

## Sanierungsverfahren

Im Unterschied zum KonkursG 1986 hat der chinesische Gesetzgeber nunmehr das Sanierungsverfahren neben einem Konkursliquidations- und Gütevereinbarungsverfahren vorgesehen. Falls der Schuldner in eine Konkursituation geraten ist oder ersichtlich die Möglichkeit eines Verlustes der Zahlungsfähigkeit des Schuldners besteht, können sowohl der Schuldner als auch die Gläubiger eine Sanierung des Schuldners bei Gericht beantragen. Falls die Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt haben, können der Schuldner oder die Gesellschafter, die (zusammen) mindestens 10% des registrierten Kapitals des Schuldners halten, innerhalb des Zeitraumes von der gerichtlichen Annahme des Konkursantrages bis zur Konkursbekanntmachung einen Antrag auf Sanierung bei Gericht stellen.

Der Schuldner kann beim Gericht beantragen, während der Sanierungsperiode, die zeitlich auf sechs Monate ab der gerichtlichen Entscheidung für die Sanierung (eine Verlängerung von weiteren drei Monaten kann unter Umständen vom zuständigen Gericht genehmigt werden) beschränkt ist, sein Vermögen und seine Geschäfte unter der Überwachung des Konkursverwalters selbst zu verwalten (so genannte Eigenverwaltung). Auch im deutschen Recht ist eine solche Eigenverwaltung gemäß §§ 270 ff. InsO möglich. Während der Sanierungsperiode dürfen die Gläubiger nicht die Erfüllung ihrer einzelnen Ansprüche verlangen und keine Sicherheitsleistung in Vollzug setzen, d. h. sie sind an der Verwertung von Sicherungsgegenständen gehindert. Allerdings soll bei drohenden Schäden bzw. Entwertung der Sicherheit ein Antrag bei Gericht auf Verwertung gestellt werden können. Ob dies jedoch einen adäquaten Ausgleich

für die generelle Einschränkung der Verwertungsmöglichkeit darstellt, bleibt abzuwarten. Weiterhin kann ein Berechtigter sein Aussonderungsrecht während der Sanierungsperiode nur nach den vereinbarten Bedingungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist während der Sanierungsperiode eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter des Schuldners unzulässig. Im Übrigen dürfen die Direktoren, Supervisors und die leitenden Manager zum Schutz der Gläubiger ihre Anteile am schuldnerischen Unternehmen ohne gerichtliche Zustimmung nicht auf einen Dritten übertragen. Der Entwurf des Sanierungsplans wird vom Konkursverwalter oder im Falle der Eigenverwaltung durch den Schuldner binnen sechs Monaten nach dem Gerichtsurteil über die Sanierung erstellt und dem Gericht und der Gläubigerversammlung vorgelegt. Der Geschäftsplan des Schuldners, die Kategorien der Forderungen, ein Angleichungsplan für die Forderungen, ein Tilgungsplan sowie die Bestimmung einer Durchführungs- und Überwachungsfrist müssen im Sanierungsplan enthalten sein.

Der Entwurf des Sanierungsplans muss mit verschiedenen Gläubigergruppen abgestimmt werden. Falls einzelne Gläubigergruppen dem Sanierungsplan nicht zustimmen, kann das Gericht den Sanierungsplan von Amts wegen genehmigen und das Sanierungsverfahren beenden, wenn der Plan bestimmte Bedingungen erfüllt (§ 87 des KonkursG 2006).

## Anfechtungs- und Aussonderungsrecht sowie Aufrechnungsmöglichkeit

Im Unterschied zum KonkursG 1986 hat das KonkursG 2006 dem Konkursverwalter nun ein Anfechtungsrecht in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners gewährt. Innerhalb von einem Jahr vor Annahme des Konkursantrages durch das Gericht kann der Verwalter beim Gericht die Aufhebung bestimmter Geschäfte des Schuldners beantragen. Zu den anfechtungsfähigen Geschäften zählen: Entgeltlose Übertragungen des Schuldnervermögens, Geschäfte zu ersichtlich unangemessenen Preisen, Sicherheitsgewährungen für Verbindlichkeiten, für die ursprünglich keine Sicherheitsleistung eingeräumt war, vorzeitige Erfüllung von noch nicht fälligen Verbindlichkeiten und Verzicht auf Forderungen.

Falls der Schuldner die Zahlung gegenüber individuellen Gläubigern beim Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung oder des ersichtlichen Mangels an Zahlungsfähigkeit des Schuldners innerhalb von sechs Monaten vor Annahme des Konkursantrages durch das Gericht vorgenommen hat, ist der Verwalter berechtigt, beim Gericht die Aufhebung der individuellen Zahlungen zu beantragen, es sei denn, dass die individuellen Zahlungen für das Vermögen des Schuldners vorteilhaft waren. Darüber hinaus sind Handlungen und Geschäfte zur Verschleierung und Verlagerung von Schuldnervermögen, um die Tilgung der Verbindlichkeiten zu umgehen sowie Handlungen zur Vortäuschung von angeblichen Verbindlichkeiten sowie deren vermeintliche Anerkenntnis nichtig. In diesen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsfällen ist der Konkursverwalter berechtigt, das durch diese Geschäfte/Aktivitäten erlangte Vermögen des Schuldners zurückzuverlangen.

Nach der Annahme des Konkursantrages durch das Gericht kann ein Berechtigter seine Gegenstände, die sich beim Schuldner befinden, vom Verwalter zurückholen. Falls der Verkäufer im Zeitpunkt der Annahme des Konkursantrages den Kaufgegenstand bereits versendet oder beim Spediteur abgegeben hatte und der Schuldner diesen noch nicht erhalten und vollständig bezahlt hat, kann der Verkäufer den sich unterwegs befindenden Kaufgegenstand zurückholen. Jedoch kann der Konkursverwalter die Übereignung des Gegenstandes verlangen, wenn er im Gegenzug den Kaufpreis zahlt. Generell kommt dem Konkursverwalter bei gegenseitigen, noch nicht vollständig erfüllten Verträgen ein Wahlrecht dahingehend zu, ob er den Vertrag erfüllen oder seine Erfüllung ablehnen möchte. Übt der Konkursverwalter sein Wahlrecht nicht binnen zwei Monaten ab der gerichtlichen Annahme des Konkursantrags oder trotz Aufforderung durch den jeweiligen Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen aus, wird vermutet, dass der Vertrag aufgehoben werden soll.

Wie im KonkursG 1986 sieht das neue KonkursG ebenfalls eine Aufrechnungsmöglichkeit des Gläubigers vor. Allerdings ist die Aufrechnung in den folgenden Fällen nach dem neuen KonkursG untersagt:

- Ein Drittschuldner des Konkursschuldners hat die Forderung des anderen gegen den Konkursschuldner erst nach der Annahme des Konkursantrages erlangt.
- Der Konkursschuldner erlangt den Anspruch gegen den Gläubiger erst, nachdem er bereits Kenntnis von der

Zahlungsunfähigkeit des Konkursschuldners oder der Stellung des Konkursantrages hatte, es sei denn, der Anspruch basiert auf Gründen, die bereits länger als ein Jahr vor dem Konkursantrag vorlagen oder es handelt sich um einen gesetzlich entstandenen – im Gegensatz zu einem vertraglich vereinbarten – Anspruch.

- Ein Drittschuldner des Konkursschuldners erwirbt eine Forderung gegen den Konkursschuldner, nachdem er bereits Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Konkursschuldners oder der Stellung des Konkursantrages hatte, es sei denn, die Forderung basiert auf Gründen, die bereits länger als ein Jahr vor dem Konkursantrag vorlagen oder es handelt sich um einen gesetzlich entstandenen Anspruch.

#### **Pflichten und Haftung des gesetzlichen Vertreters des Konkursunternehmens**

Das KonkursG 2006 sieht zwar keine Antragspflicht des gesetzlichen Vertreters des Konkursunternehmens wie im deutschen Recht vor. Der gesetzliche Vertreter des Konkursunternehmens ist jedoch durch das KonkursG 2006 in anderer Weise vielfach verpflichtet. Falls ein Unternehmen aufgrund des Verstoßes des Directors, Supervisors oder leitenden Managers gegen Treu- und/oder Sorgfaltspflicht für insolvent erklärt worden ist, haften diese Personen zivilrechtlich und unter Umständen sogar strafrechtlich. Weitere Konsequenz ist, dass sie erst nach einem Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Konkursverfahrens wieder als Director, Supervisor oder leitender Manager eines anderen Unternehmens bestellt/angestellt werden dürfen. Im Zeitraum von der Zustellung der Annahmeentscheidung des Konkursantrages durch das Gericht beim Schuldner bis zur Beendigung des Konkursverfahrens ist der gesetzliche Vertreter des Konkursunternehmens wie folgt verpflichtet:

- Sorgfältige Aufbewahrung von Unternehmensvermögen, -stempeln, -büchern und sonstigen Unterlagen;
- Verrichtung der Arbeit gemäß den Anforderungen des Gerichts und des Konkursverwalters und wahrheitsgemäße Beantwortung aller vom Gericht und Konkursverwalter gestellten Anfragen;
- Teilnahme an der Gläubigerversammlung und wahrheitsgemäße Beantwortung der Anfragen der Gläubiger;
- Ohne Einwilligung des Gerichts darf er seinen Wohnsitz nicht verlassen;

- Er darf nicht als Director, Supervisor oder leitender Manager anderer Unternehmen bestellt/angestellt werden;
- Falls es durch nichtige Geschäfte/Aktivitäten des Schuldners zu einer Schädigung der Interessen der Gläubiger gekommen ist, sind der gesetzliche Vertreter und das hierfür direkt verantwortliche Personal zum Schadenersatz verpflichtet.

### **Schutz der Arbeitnehmerinteressen**

Im KonkursG 2006 werden die Arbeitnehmerinteressen im Vergleich zum KonkursG 1986 stärker geschützt. Bei der Stellung des Konkursantrages durch den Schuldner muss der Schuldner zugleich einen Sozialplan und eine Erklärung über die Zahlung des Arbeitsentgeltes und der Sozialversicherungsbeiträge beim Gericht einreichen. Die Forderungen in Bezug auf Arbeitsentgelt, Zuschläge, Basisversicherungsbeträge sowie gesetzliche Abfindungen brauchen jedoch nicht angemeldet zu werden. Der Konkursverwalter muss diese überprüfen und auflisten. Die Arbeitnehmer können ggf. die Korrektur dieser Liste vom Verwalter verlangen oder diesbezüglich Klage beim Gericht erheben. Ein Arbeitnehmer- oder Gewerkschaftsvertreter muss bei der Gläubigerversammlung und bei dem Gläubigerausschuss zwingend anwesend sein, um eine gerechte Interessenwahrung zu gewährleisten.

Da viele Unternehmen in China in der Vergangenheit bei der Zahlung des Arbeitsentgeltes und der Sozialversicherungsbeiträge in Verzug geraten sind, müssen seit Inkrafttreten des KonkursG 2006 die Forderungen in Bezug auf Arbeitsentgelt, Zuschläge, Basisversicherungsbeträge sowie gesetzliche Abfindungen, die vor der Verabschiedung des KonkursG 2006 entstanden sind, nicht nur vorrangig im Vergleich zu Steuerverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten durch die Konkursmasse beglichen werden. Vielmehr sind diese, falls sie noch nicht vollständig erfüllt worden sind, durch die Verwertung von abgesonderten Gegenständen vorrangig im Vergleich zu den Gläubigern mit Absonderungsrecht zu befriedigen. Die Position der besicherten Gläubiger ist damit durch das neue KonkursG erheblich verschlechtert worden. Allerdings gilt dieses „Supervorzugsrecht“ nicht für solche Forderungen, die nach der Verabschiedung des KonkursG 2006 entstanden sind.

### **Fazit**

Mit dem neuen Konkursrecht führt China im Vergleich zur bisherigen Rechtslage klarere Regelungen für Insolvenzen ein. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Rechtssicherheit dar und verbessert die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen im Reich der Mitte. Das neue Gesetz weist jedoch auch Lücken und Unklarheiten auf, die bereits zu Problemen in der Praxis geführt haben. Zu einzelnen Fragestellungen wie der Bestellung und Vergütung des Konkursverwalters hat der Oberste Volksgerichtshof bereits Auslegungsrichtlinien erlassen, und die Ausarbeitung umfassender Interpretations- und Anwendungsrichtlinien steht bereits auf dem diesjährigen Arbeitsplan des Obersten Volksgerichtshofes.

---

**Dr. Guang Li, LL.M.**

[guang.li@luther-lawfirm.com](mailto:guang.li@luther-lawfirm.com)

**Telefon +49 (711) 9338 10783**

---

**Caroline Tang**

[caroline.tang@luther-lawfirm.com](mailto:caroline.tang@luther-lawfirm.com)

**Telefon +49 (221) 9937 10049**

---



Indien

# Sonderwirtschaftszonen in Indien – Wachstumsmotor für die indische Volkswirtschaft?

Goldman Sachs sieht in Indien das Potenzial, bis 2050 zur drittgrößten Volkswirtschaft der Welt hinter China und den USA aufzusteigen. Schon jetzt wächst die indische Wirtschaft mit 9% ähnlich spektakulär wie der gelbe Riese aus China. Eine nicht unerhebliche Rolle soll dabei die dem Vorbild Chinas entlehnte Errichtung der sog. Sonderwirtschaftszonen – Special Economic Zones (SEZ) – spielen, die mit steuerlichen Anreizen und niedrigen Zöllen ausländische Investoren anlocken sollen. Auch deswegen stiegen im Jahre 2006 die ausländischen Direktinvestitionen um 150% auf 11 Mrd. USD. Trotz einiger Widerstände hält die indische Regierung an dem Konzept der exportbegünstigenden Sonderwirtschaftszonen weiter fest. Nach einer etwas längeren Durstrecke wurden im Mai 2007 wieder 16 neue Sonderwirtschaftszonen genehmigt, wodurch die Anzahl der genehmigten Sonderwirtschaftszonen auf insgesamt 250 angestiegen ist.

1969 wurde der erste dieser „Freihandelsräume“ in Kandala im westlichen Bundesstaat Gujarat errichtet. Aber erst im Jahr 2000 begann die indische Regierung durch umfangreiche gesetzliche Maßnahmen, das strukturelle Umfeld für exportgetriebene Produktion tatsächlich zu verbessern. So entstanden die vom übrigen Tarifgebiet abgegrenzten exportorientierten Zonenklaven, die für die Zwecke der Regulierung der Handelsaktivitäten und der damit im Zusammenhang stehenden Erhebung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben wie ausländisches Territorium behandelt werden.

Waren und sonstige Rohmaterialien können so zollfrei nach Indien importiert und zu Exportzwecken weiterverarbeitet werden. Auf Exporterlöse sind bis zu fünfzehn Jahre lang keine oder reduzierte Steuern zu entrichten, die ansonsten bei über 40 Prozent liegen können. Durch weitere finanzielle Anreize und vereinfachte Genehmigungsverfahren („single window clearance“) sollen in- wie ausländische Investoren angelockt werden, um das notwendige Kapital und Know-how für Indiens Aufstieg als Exportnation bereitzustellen.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage für die SEZ sind der Special Economic Zone Act 2005 und die Special Economic Zone Rules 2006, die auch steuerliche und arbeitsrechtliche Aspekte der SEZ regeln und somit eine einheitliche gesetzliche Grundlage schaffen.

SEZs können in jedem öffentlichen, privaten oder gemischt öffentlich-privaten Sektor von der Regierung geschaffen werden. Beantragt werden können die SEZs auch von ausländischen Investoren, sowohl allein als auch in Zusammenarbeit mit einem indischen Kooperationspartner. Anreize, insbesondere steuerlicher Art werden sowohl den Unternehmen geboten, die die SEZs entwickeln und beantragen, als auch den Unternehmen, die sich dort niederlassen wollen.

Es gibt insbesondere zwei verschiedene Typen von SEZ:

- Eine sogenannte Multi-Product-SEZ kann grundsätzlich erst ab einer Fläche von 1.000 Hektar genehmigt werden. Sofern eine verarbeitende Industrie in einer solchen Multi-Product-SEZ angesiedelt werden soll, muss das geplante Areal grundsätzlich mindestens 35% der SEZ ausmachen. Ein Beispiel für eine Multi-Product-SEZ ist Mahindra World City in Chennai, die drei sektorspezifische SEZs für IT, Bekleidungsindustrie und Automobilzubehör vereint.
- Eine sektorspezifische SEZ ist bereits ab einer Minimumfläche von 100 Hektar möglich, wobei 50% der verarbeitenden Industrie zur Verfügung gestellt werden müssen. Für SEZs, in denen die Wirtschaftszweige IT, Edelstein- und Schmuckindustrie und Biotechnologie angesiedelt sind, beträgt die Minimumfläche nur zehn Hektar. Ein Beispiel für eine sektorspezifische SEZ ist der Bio-Park des Serum Institute in Pune.

## Wachstumshindernisse

Die indischen SEZ leiden insbesondere an der maroden

Infrastruktur im Umland. Während die diesbezüglichen Verhältnisse in den SEZ selbst teilweise modernen Standards genügen, ist es versäumt worden, eine akzeptable Verkehrsanbindung an die einzelnen SEZ zu schaffen.

In China dagegen war man sich der Wichtigkeit einer guten Infrastruktur als Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg der Sonderwirtschaftszonen frühzeitig bewusst. Während in Shenzhen im Süden Chinas ein moderner Flughafen gebaut wurde und die Metropolen des Landes mit schnellen Autobahnen verbunden sind, ist man hiervon in Indien bei den meisten SEZ noch weit entfernt. Die indische Regierung hat zwar erkannt, dass ohne ausgebaute Infrastruktur das wirtschaftliche Wachstum ins Stocken geraten wird, doch wird das angekündigte Modernisierungsprogramm aufgrund der ausufernden Bürokratie und den Widerständen aus der Bevölkerung nicht einfach umzusetzen sein.

Eine der größten Investitions- und Wachstumsbremsen ist nach einhelliger Meinung auch das überregulierte und sehr rigide indische Arbeitsrecht. Es gibt mehr als 40 teilweise widersprechende Arbeitsgesetze, nicht eingerechnet die in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen zusätzlichen arbeitsrechtlichen Regelungen für Betriebe innerhalb der Zonen. Besonders einschneidend ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Vorgabe, dass Arbeitgeber, die mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, einer behördlichen Genehmigung bedürfen, falls sie einen Teil ihres Betriebes schließen oder Personal abbauen wollen. Das Genehmigungsverfahren kann dabei langwierig und umständlich sein.

Solche Bestimmungen schrecken Investoren davon ab, arbeitsintensive Produktionsstätten zu errichten. Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der SEZ-Gesetze war ursprünglich eine Lockerung der arbeitsrechtlichen Regelungen vorgesehen. So sollten die Bundesstaaten ermächtigt werden, flexiblere Arbeitsgesetze einzuführen. Diese Pläne konnten im Parlament jedoch nicht durchgesetzt werden, womit ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber China und anderen Ländern mit weniger restriktiven Arbeitnehmerschutzvorschriften fortbesteht.

Innerhalb der indischen Regierung finden zudem Richtungskämpfe statt. Während das indische Handelsministerium zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Indien Sonderregeln innerhalb von SEZ propagiert, streichen die Beamten des Finanzministeriums die Nachteile heraus, die für die Haushaltskasse Indiens durch die Gewährung von langjährigen

Steuersubventionen an in- und ausländische Investoren entstehen werden. Nicht alle Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen sind dabei auch wirklich neu. Auf Drängen des Finanzministeriums soll der steuerlich motivierte Umzug bestehender Unternehmen in SEZ daher unterbunden werden.

Die Forcierung der SEZ hat auch zu sozialen Konflikten innerhalb der Bevölkerung geführt, wodurch die anhängigen Genehmigungsverfahren zeitweise ausgesetzt wurden. Viele Bauern befürchten, dass durch die Ausweitung von SEZ wertvolles Agrarland durch die erforderlichen Enteignungen vernichtet wird. Südlich von Kalkutta sowie in Westbengalen kam es daher bereits zu schweren Ausschreitungen mit Toten und Verletzten. Die Regierung kündigte daraufhin an, die Entschädigung bei Enteignungen in einem neuen Gesetz genauer zu regeln. Dabei geht es den Bauern nicht nur um die Höhe der Entschädigung. Die Landenteignung beraubt sie ihrer Existenzgrundlage. Die indische Regierung erwartet zwar, dass die Errichtung der Sonderwirtschaftszonen bis zum Jahr 2011 eine Million neue Arbeitsplätze schaffen wird. Angesichts der Bevölkerungszahl Indiens von über einer Milliarde wird dies aber nicht ausreichen, um die hohe Arbeitslosigkeit in Indien nachhaltig zu verringern.

#### **Fazit**

Die Vielzahl neuer SEZ in Indien sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass Indien trotz des wirtschaftlichen Erfolges der letzten Jahre noch einen weiten Weg hat, sich als Exportnation auf dem Weltmarkt zu behaupten. Eine flexible Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Fokussierung auf große, wirtschaftsstarke SEZ mit mehr Privatautonomie für die Betreiber der SEZ können jedoch tatsächlich zu den erhofften phänomenalen Investitionen in Indien beitragen. Bei der Ausweitung der Sonderwirtschaftszonen besteht jedoch ein gehöriges Konfliktpotenzial. Szenen wie bei den Protesten in Westbengalen können investitionswillige ausländische Unternehmen nachhaltig abschrecken.

---

**Dr. Angelika Yates**  
[angelika.yates@luther-lawfirm.com](mailto:angelika.yates@luther-lawfirm.com)  
Telefon +49 (221) 9937 25797

---

**Philipp Dietz**  
[philipp.dietz@luther-lawfirm.com](mailto:philipp.dietz@luther-lawfirm.com)  
Telefon +49 (221) 9937 14224

---

Indonesien

# Das neue Investitionsrecht in Indonesien – Neue Anreize für Investitionen?

Indonesien, mit ca. 220 Mio. Einwohnern und einer Fläche von 2 Mio. Quadratkilometern das größte Land Südostasiens, gehört im Hinblick auf wirtschaftliche Attraktivität für ausländische Investoren im Vergleich mit den anderen Ländern der Region zu den Schlusslichtern. Als Ursache für diese Situation werden neben der schlechten Infrastruktur, Bürokratie und Korruption, die gesetzlich unvorteilhaften Regelungen für ausländische Investoren gesehen. Um einer weiteren negativen Entwicklung entgegenzuwirken, hat die Regierung nun versucht, mit einem neuen Investitionsrecht das Klima für Investitionen zu verbessern und das Land für ausländische Investoren wieder attraktiver zu machen.

Fast zwei Jahre dauerte die Beschlussfassung des indonesischen Parlaments, bis man sich schließlich Anfang 2007 auf eine Regelung einigte. Am 30. März 2007 erfolgte die offizielle Verabschiedung des neuen Investitionsgesetzes, welches die Aufhebung der bisher bestehenden Regelungen des *Foreign Investment Law* von 1967 und des *Domestic Investment Law* von 1968 zur Folge hat.

Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen ist laut indonesischer Regierung die grundsätzliche Gleichstellung in- und ausländischer Investoren. Ob und inwieweit dies gelungen ist, soll im Folgenden genauer untersucht werden.

## 1. Gesetzliche Bestimmungen zur Regelung von Investitionen in Indonesien

Das indonesische Rechtssystem orientiert sich an geschriebenem Recht, das durch das Parlament in Form von Gesetzen verabschiedet wird. Hierdurch unterscheidet sich Indonesien von seinen Nachbarländern, die überwiegend dem an Urteilen ausgerichteten anglo-amerikanischen Rechtssystem, dem *Common Law*, folgen.

**a)** Hauptregelungswerk für ausländische Investitionen stellt das neue *Investment Law No. 25/2007* selbst dar. Es beinhaltet sowohl konkret gefasste Vorschriften ohne Ausle-

gungsspielraum, als auch generelle Regelungen, die einer weiteren Gestaltung durch die Regierung bedürfen.

**b)** Das neue Investitionsgesetz ermächtigt die Regierung, eine neue *Negative List* aufzustellen. Bei der *Negative List* handelt es sich um eine Aufzählung von Beschränkungen und Verboten bestimmter Tätigkeiten für ausländische Unternehmen, um die indonesischen Marktteilnehmer zu schützen. Teilweise beinhaltet die *Negative List* komplette Verbote; andere Wirtschaftsbereiche sind nur für kleine und mittelständische Unternehmen zugänglich und wieder andere Geschäftszweige können nur zusammen mit indonesischen Teilhabern ausgeübt werden. Die Verabschiedung einer neuen *Negative List* erfolgte am 3. Juli 2007 durch die *Presidential Regulation No. 77/2007*.

**c)** Gemäß Artikel 37 des neuen Investitionsgesetzes bleiben außerdem alle bisherigen Gesetze und Verordnungen wirksam, soweit sie nicht mit den neuen Regelungen in Widerspruch stehen. Da eine Neuregelung der Gesellschaftsformen für ausländische Investoren im Investitionsgesetz nicht getroffen wurde, finden beispielsweise weiterhin die Regelungen der *Government Regulation* von 1994 Anwendung.

## 2. Änderungen durch die Neuregelung des Investitionsrechtes

### a) Gleichbehandlung von in- und ausländische Unternehmen

Der Grundsatz, dass ausländische Investoren die gleichen Anreize wie inländische Investoren erhalten sollen, ist von vornherein beschränkt auf bestimmte Konstellationen. Dazu gehören Vorhaben, die eine große Anzahl an inländischen Arbeitnehmern benötigten, Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur, Tätigkeiten in Verbindung mit einem Technologie-Transfer nach Indonesien, neue Industrieformen, Projekte in ländlichen Gegenden und Joint Ventures mit kleinen oder mittelständischen indonesischen Firmen.

Auch führt das neue Investitionsgesetz nicht aus, in welcher Form eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Investoren erfolgen soll. Es handelt sich lediglich um eine generelle Bestimmung, deren Auswirkung auf die aktuelle Situation ausländischer Investoren begrenzt ist.

Außerdem gilt für Unternehmensgründungen ausländischer Investoren weiterhin *Government Regulation No. 20/1994*. Diese beinhaltet vor allem die beschränkte Auswahlmöglichkeit der Unternehmensform, welche einzig das Modell einer PMA (*Penanaman Modal Asing*, vergleichbar mit einer deutschen GmbH) im Alleinbesitz oder in Form eines Joint Venture mit einer indonesischen Firma zulässt. Bestehen bleibt auch die Regelung, wonach Gesellschaften mit 100% ausländischer Beteiligung innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren mindestens 5% der Anteile an indonesische Unternehmen übertragen müssen. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Beschränkungen der Negative List, die für zahlreiche Geschäftszweige eine höhere Beteiligung lokaler Shareholder vorschreibt.

Der aufgestellte Grundsatz einer Gleichbehandlung ausländischer Investoren verspricht vor diesem Hintergrund mehr, als er in der Realität hält.

#### **b) Einrichtung einer zentralen Behörde für Investitionsgenehmigungen**

Die Entwicklungsbehörde BKPM soll künftig als einzige Anlaufstelle für Investoren dienen, um das Genehmigungsverfahren für Investitionen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Bearbeitungszeit soll dadurch von bisher 90 Tagen auf 30 Tage reduziert werden. Um jedoch die weiterhin bestehenden regionalen und nationalen Zuständigkeiten nicht zu unterlaufen, sind die betroffenen Ministerien und Behörden von der BKPM in das Genehmigungsverfahren einzubinden.

Die Konzentration auf eine Anlaufstelle wird das Genehmigungsverfahren zwar insofern vereinfachen, als dass Unklarheiten über die Zuständigkeiten beseitigt wurden. Es bleibt aber abzuwarten, wie das Zusammenwirken mit den bisher zuständigen Stellen in der Praxis funktioniert und ob sich eine Genehmigungserteilung durch die neuen Vorgaben tatsächlich einfacher gestaltet.

#### **c) Veränderung der Regelungen für ausländische Arbeitnehmer**

Eine Anstellung ausländischer Arbeitnehmer in Indonesien ist nach den bisherigen Regelungen auf Positionen im Management und auf technischer Ebene beschränkt. Zudem muss

bei einer Einstellung der Nachweis erfolgen, dass keine indonesischen Arbeitnehmer diese Tätigkeit übernehmen könnten. Dieser Grundsatz wurde auch durch das neue Investitionsrecht nicht verändert.

Veränderungen erfolgten aber im Hinblick auf die Dauer der zu erteilenden Arbeitserlaubnis. Nach bisherigem Recht erhielten ausländische Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten. Durch das neue Investitionsrecht ist dieser Zeitraum auf zwei Jahre ausgedehnt worden. Nach einer erneuten Erteilung für weitere zwei Jahre kann die Aufenthaltserlaubnis nach vier Jahren dauerhaft erteilt werden.

#### **d) Verlängerung der Nutzungsdauer von Immobilienrechten**

In Indonesien besteht für ausländische Investoren lediglich die Möglichkeit des Erwerbs eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes an Grundstücken. An diesem Grundsatz hat sich auch durch das neue Investitionsgesetz nichts geändert, allerdings haben sich die Zeiträume deutlich verlängert.

Die Rechte konnten von der Entwicklungsbehörde BKPM (Badan Koordinasi Penanaman Modal) bisher für einen Zeitraum von 25 – 35 Jahren gewährt werden. Zudem bestand eine Verlängerungsmöglichkeit von weiteren 20 – 25 Jahren. Das neue Investitionsrecht verlängert die Gültigkeitsdauer der Rechte nun auf einen Zeitraum von 45 – 60 Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 25 – 35 Jahre. Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist in der indonesischen Öffentlichkeit sehr kritisch betrachtet worden, da man eine wachsende Dominanz ausländischer Investoren fürchtet.

Für Investoren, die beispielsweise in der Palmöl-Produktion tätig sind, stellte jedoch die bisherige kurze Nutzungsdauer häufig ein Problem dar, da die Flächen oft erst über einen längeren Zeitraum rentabel genutzt werden konnten. Die Verlängerung der Nutzungsrechte gibt somit möglicherweise den erforderlichen Anreiz für weitere Investitionen in diesem und anderen Sektoren und ist daher eine echte Verbesserung.

#### **e) Umgestaltung sich überschneidender nationaler und regionaler Gesetze**

Weiterhin verbietet das neue Investitionsrecht eine Überschneidung von regionalen und nationalen Gesetzen. Während der Asien-Krise 1997 wurden insbesondere im Bereich der Steuergesetzgebung auf regionaler Ebene neue Gesetze geschaffen, die sich zum großen Teil mit nationalen Gesetzen

überschnitten und zu einer doppelten Zahlungsverpflichtung des ausländischen Unternehmers führten. Das neue Investitionsrecht stellt nun klar, dass eine weitere Überschneidung von Gesetzen und eine sich hieraus ergebende doppelte Besteuerung von Unternehmen untersagt ist.

Auch hierbei handelt es sich aber nur um eine grundsätzliche Regelung, deren tatsächliche Umsetzung abzuwarten ist.

#### **f) Weitere Bestimmungen des neuen Investitionsrechts**

Der bereits im Foreign Investment Law von 1967 vorhandene Schutz vor Zwangsenteignungen wurde in seiner Form beibehalten. In den neuen Regelungen zum Investitionsrecht wird zusätzlich geregelt, dass künftig Konflikte zwischen der indonesischen Regierung und dem betroffenen Unternehmen schiedsgerichtlich geklärt werden können. Hiermit soll dem Unternehmen eine Absicherung vor ungerechtfertigter Behandlung durch die indonesische Regierung gegeben werden.

### **3. Änderungen durch die Neuregelung der Negative List**

Das neue Investitionsgesetz sieht eine Neufassung der bisher bestehenden *Negative List* vor. Die neue Liste wurde am 3. Juli 2007 durch die *Presidential Regulation No. 77/2007* erlassen. Sie enthält Einschränkungen für ausländische Investitionen.

Im Unterschied zur bisherigen *Negative List* mit 83 Bereichen erfolgt eine Aufteilung der Wirtschaftsbereiche durch die neue *Negative List* in 338 Sektoren. Hiermit soll mehr Transparenz in die für Investoren gesperrten Bereiche gebracht werden. Die aufgeführten Beschränkungen gelten für die Gründung neuer Gesellschaften sowie für Investitionen in bereits bestehende Unternehmen. Eine Rückwirkung entfaltet die neue *Negative List* jedoch nicht, so dass bereits vor Inkrafttreten der neuen Liste genehmigte Investitionen, Gesellschafterverhältnisse etc. nicht angepasst werden müssen.

Die Umgestaltung der *Negative List* führt zu einer weiteren Öffnung des Marktes in 69 bisher nicht zugänglichen Bereichen, zusätzlich jedoch auch zu einer Einschränkung der Investitionsmöglichkeiten in 11 Bereichen.

Der Großteil der Einschränkungen für ausländisches Investment erfolgt in Form einer Festlegung der zulässigen Höchstbeteiligung an einem Unternehmen. Gerade in diesem Bereich kommt es zu wesentlichen Änderungen durch die neue *Negative List*. Als besonders vorteilhaft wird die

Öffnung des Marktes im Gesundheitswesen eingestuft, in dem bis zu 65% der Anteile einer Gesellschaft erworben werden dürfen. Auch im Ausbildungsbereich erfolgt eine Öffnung des Marktes, jedoch lediglich für Beteiligungen bis zu 49%.

In anderen Bereichen führt die neue *Negative List* zu einer Einschränkung der bisherigen Investitionsmöglichkeiten. So verringert sich der zugelassene Anteilsbesitz ausländischer Unternehmen in der Telekommunikationsbranche für Funknetzanbieter von 95 auf 65 % und für Festnetzbetreiber von 95 auf 49 %. Im Versicherungssektor erfolgt eine Begrenzung der zulässigen ausländischen Beteiligung auf 80 %.

Verschiedene Investitionsfelder, unter anderem der Betrieb von Casinos, Museen, Radio- und Fernsehstationen, sowie die Herstellung gewisser Chemikalien, sind weiterhin komplett unzugänglich für ausländische Investoren.

#### **4. Fazit**

Die Neuregelungen zum Investitionsrecht stellen einen Versuch Indonesiens dar, sich für zukünftige Investitionen interessanter zu machen. Die Änderungen führen durchaus zu Verbesserungen, vor allem im steuerlichen Bereich und bei der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer. Wesentliche Hindernisse, insbesondere die umfangreiche *Negative List*, bleiben jedoch bestehen.

Auch wenn die Regelungen hinter manchen Erwartungen zurück bleiben, sind sie bei Investoren überwiegend positiv aufgenommen worden. Das neue Investitionsrecht ist ein erster Schritt hin zu einem investitionsfreundlicheren Klima in Indonesien. Für seinen Erfolg wird allerdings die praktische Umsetzung maßgeblich sein. Ob die jetzige Regierung mit Blick auf die im Jahr 2009 abzuhaltenden Wahlen die Kraft zu weiteren Schritten aufbringt, um andere Investitionshemmnisse wie die schlechte Infrastruktur oder die mit Korruption gepaarte überbordende Bürokratie anzugehen, wird sich zeigen müssen.

---

**Dr. Thomas Hufnagel**  
[thomas.hufnagel@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.hufnagel@luther-lawfirm.com)  
 Telefon +65 6820 6090

---

**Gesine Stolzenhain**  
[gesine.stolzenhain@luther-lawfirm.com](mailto:gesine.stolzenhain@luther-lawfirm.com)  
 Telefon +65 6820 6090

---

Russland

# Schutz ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation (Teil 3)

## III. Corporate-Governance-Reform in Russland

Als „Corporate Governance“ werden Regelungen, die die Kompetenzen, Kommunikation und Kontrolle von Entscheidungsträgern börsennotierter Unternehmen regeln, bezeichnet. Länderübergreifend hat die OECD im Jahre 1999 Leitlinien für Corporate Governance vorgestellt, die die international als besonders wichtig erkannten Themengebiete von Corporate Governance behandeln, insbesondere den Schutz der Aktionärsrechte, die Gleichbehandlung der Aktionäre sowie die Transparenz- und Offenlegungsregelungen für Unternehmen.

Gerade bei Investitionen in Ländern mit sich entwickelnden Volkswirtschaften (Emerging Markets) besteht ein höheres Investitionsrisiko aufgrund politischer und volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen, das durch teilweise unzureichende Corporate Governance auf Unternehmensebene noch weiter erhöht wird und Investoren dazu veranlasst, zusätzliche Bewertungsabschläge im Vergleich zu anderen z. B. westlichen Unternehmen vorzunehmen.

Das bisher mangelhafte Corporate-Governance-Umfeld in Russland schreckt sehr oft Investoren ab. Die Probleme ausländischer Investoren mit der Corporate Governance in russischen Unternehmen resultieren aber weniger aus einer unzureichenden Gesetzgebung als aus der wirtschaftlichen Realität in der Beziehung zwischen Unternehmen und ihren Aktionären. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance in Russland werden vor allem durch das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 29. Dezember 1995, das Gesetz zur Regelung der Wertpapiermärkte vom 22. April 1996 und das Gesetz über den Schutz der Rechte und legitimen Interessen der Investoren auf dem Wertpapiermarkt vom 5. März 1999 gebildet.

Im Hinblick auf den russischen Kapitalmarkt hat die Diskussion über Corporate Governance in den letzten Jahren erheblich an Dynamik gewonnen. Als Ergebnis von verschiedenen Initiativen wurde am 10. Februar 2006 das Konzept von der Corporate Governance Reform für den

Zeitraum bis Ende Dezember 2008 von der russischen Wettbewerbskommission beschlossen. Nach dem Konzept sind folgende wesentliche Veränderungen vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Corporate Governance führen sollen:

- die geschlossene AG (Closed Joint Stock Company) wird abgeschafft;
- für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilseignern und dem Unternehmen werden Schiedsgerichte zuständig sein;
- zuständig wird das Schiedsgericht am Sitz des Unternehmens sein wo auch der Schiedsspruch vollzogen werden soll.

Das Gesetz über Aktiengesellschaften von 1995 wurde mit dem Gesetz „Über die Änderungen im Gesetz über Aktiengesellschaften und andere rechtliche Bestimmungen der Russischen Föderation“ vom 5. Januar 2006, das am 1. Juli 2006 in Kraft treten soll, wesentlich geändert. Die Neuregelungen sind in einem neuen Abschnitt (Abschnitt XI. 1, Artikel 84.1 – 84.10 des Gesetzes über Aktiengesellschaften) enthalten und betreffen u. a. Eintragungen in das Aktionärsregister und die Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären. Neu und ausführlicher geregelt ist das Verfahren bei der Übernahme von mehr als 30% der stimmberechtigten Aktien einer offenen AG. Grundlage für eine solche Übernahme ist ein sog. freiwilliges Angebot des Übernehmenden. Nach der Übernahme muss der Aktieninhaber auch den übrigen Aktionären den Kauf ihrer Aktien und in Aktien konvertierbare Wertpapiere anbieten (sog. obligatorisches Angebot). Ein öffentliches Übernahmeangebot muss von der mehr als 30% der Aktien übernehmenden Person innerhalb von 35 Tagen nach dem Überschreiten der 30% Schwelle abgegeben werden, was nicht einfach ist, denn die formellen Anforderungen an ein solches öffentliches Übernahmeangebot sind relativ hoch. Hält eine Person im Ergebnis mehr als 95% der Aktien einer Gesellschaft (als Ergebnis vom freiwilligen oder obligatorischen Ange-



bot), so haben die verbliebenen Minderheitsaktionäre einen Anspruch darauf, dass der Hauptaktionär den Minderheitsaktionären den Kauf ihrer Aktien zu einem fairen Preis abkauft. Der Hauptaktionär hat aber im Gegenzug auch einen Anspruch darauf, den Minderheitsaktionären die Aktien abzukaufen (sogenannte Squeeze Out). Der Preis, der den Minderheitsaktionären bei einem Squeeze Out bezahlt wird, soll ebenfalls fair gemessen am Unternehmenswert sein. Hierzu bestimmt das Gesetz, dass der Preis durch einen unabhängigen Gutachter, der auch über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung verfügt, bestimmt wird. Momentan ist die Haftung von unabhängigen Gutachtern im Gesetz „Über die Bewertungstätigkeit in der Russischen Föderation“ geregelt. Allerdings enthält das „Änderungsgesetz“ auch den neuen Artikel – Art. 16.1, Haftung eines unabhängigen Gutachters – zu diesem Gesetz, das auch am 1. Juli 2006 in Kraft treten soll. Das Gesetz „Über die Bewertungstätigkeit in der RF“ wird ungültig ab dem Moment, wenn das neue, noch nicht verabschiedete Gesetz mit Bestimmungen über die Berufshaftpflichtversicherung des Gutachters in Kraft tritt. Ein Verstoß gegen die aktienrechtlichen Vorschriften wird als eine Ordnungswidrigkeit eingestuft und ist mit Geldstrafen bedroht.

---

**Reinhard Willemsen**  
**[reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com](mailto:reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com)**  
**Telefon +49 (89) 23714 25792**

---

Singapur

# Neue Schiedsregelungen des Singapore International Arbitration Centre (SIAC)

Das 1991 gegründete Singapore International Arbitration Centre („SIAC“), das zu einem der führenden Schiedsinstitute in Asien zählt, hat kürzlich ein neues Regelwerk, die SIAC Rules 2007 (3. Auflage), verabschiedet.

Die neuen Regelungen sind am 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Sie ersetzen sowohl die SIAC Rules (2. Auflage, 22. Oktober 1997) („1997 Rules“) als auch die SIAC Domestic Arbitration Rules (2. Auflage, 1. September 2002). Die SIAC Rules 2007 sind in Englisch und in Deutsch, als bisher einziger Fremdsprache, verfügbar. Die deutsche Version kann unter [www.siac.org.sg/rules-siac-de.htm](http://www.siac.org.sg/rules-siac-de.htm) eingesehen werden.

Der Artikel soll einen kurzen Überblick über folgende bedeutende Änderungen vermitteln, die durch die Einführung der SIAC Rules 2007 bewirkt wurden:

- Benennung der Schiedsrichter;
- Gebühren des Schiedsgerichts;
- Einführung eines Memorandum of Issues;
- Erweiterte Kontrolle der SIAC über Verfahrensführung und Entscheidung.

## **Anzahl, Besetzung und Bestätigung der Schiedsrichter**

Sofern keine besonderen Regelungen von den Parteien getroffen worden sind, kann das SIAC nunmehr, je nach Komplexität der Sache, Streitwert und anderer relevanter Umstände, einen Einzelschiedsrichter oder ein sog. Dreierschiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern berufen. Zuvor war nur die Bestimmung eines Einzelschiedsrichters durch das SIAC möglich, wenn die Parteien keine Aussage zur Anzahl der Schiedsrichter getroffen hatten. (Regel 5.1)

Alle Schiedsrichter sind von dem Vorsitzenden des SIAC nach den Regularien zu bestätigen. Die Bedingungen der

Schiedsrichterbestellung werden vom Registrar festgelegt. (Regel 5.3 – 5.5)

Das Erfordernis der Bestätigung des Schiedsrichters durch das SIAC soll verhindern, dass Schiedsrichter durch unkooperatives Verhalten das Verfahren vor dem SIAC verzögern. Das SIAC kann auf diese Weise sicherstellen, dass ausschließlich Schiedsrichter bestellt werden, die dem Regelbuch und der üblichen Praxis des SIAC folgen.

## **Gebühren des Schiedsgerichts**

Die Gebühren des Schiedsgerichts werden vom Registrar entsprechend dem Gebührenverzeichnis und dem Stadium des Verfahrens festgelegt. (Regel 26.1 und 30.1) Das derzeitige Gebührenverzeichnis bestimmt die Gebühren anhand des Streitwerts des Verfahrens und nicht anhand der Stundensätze der Schiedsrichter.

Bei außergewöhnlichen Umständen, wie beispielsweise besonders langwierige Verhandlungen, hat das SIAC jedoch die Möglichkeit, eine zusätzliche Gebühr zu den im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren zu gestatten. (Regel 30.1)

Die Parteien können durch diese Regelung einen wesentlichen Teil der Kosten besser abschätzen. Außerdem ist auf diese Weise gewährleistet, dass alle Schiedsrichter die gleiche Vergütung erhalten.

## **Memorandum of Issues**

Die SIAC Rules 2007 führen die Erstellung eines so genannten Schiedsauftrages (Memorandum of Issues), in dem die vom Schiedsgericht im Rahmen des Schiedsverfahrens zu entscheidenden streitigen Fragen bestimmt sind, zu einem verhältnismäßig frühen Verfahrenszeitpunkt ein.

Das Schiedsgericht hat das Memorandum of Issues aufgrund der schriftlichen Erklärungen der Parteien und in Abstimmung mit den Parteien zu erstellen. (Klausel 17) Das Memorandum

of Issues ist von den Parteien und vom Schiedsgericht zu unterzeichnen. Fehlen die erforderlichen Unterschriften muss das Memorandum of Issues vom Registrar genehmigt werden.

Das Memorandum of Issues ist dem nach den Schiedsgerichtsregelungen der International Chamber of Commerce (ICC) erforderlichen Schiedsauftrag („Terms of Reference“) sehr ähnlich.

### **SIAC verstärkt Kontrolle über die Verfahrensführung**

Einer der Vorteile der neuen SIAC Rules 2007 besteht darin, dass wesentliche Aufgaben des Schiedsgerichts einem nunmehr festgesetzten Zeitrahmen unterliegen, zum Beispiel:

- Fertigstellung des Memorandum of Issues (innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der Stellungnahmen der Parteien);
- Vorlage des Entscheidungsentwurfs (innerhalb von 45 Tagen nach Ende der Verhandlung);
- Korrektur des Schiedsspruchs (innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des Entwurfs);
- Erstellung zusätzlicher Schiedssprüche (innerhalb von 45 Tagen nach der entsprechenden Anfrage);
- Die Durchsetzung dieser Fristen wird erheblich zur zügigen Durchführung des Verfahrens und Entscheidungsfindung beitragen;
- Um die Effizienz des Verfahrens zu erhöhen, sehen die SIAC Rules 2007 nunmehr auch vor, dass Fristverlängerungen durch das SIAC gewährt werden können. Dadurch werden einseitige Fristverlängerungen durch das Schiedsgericht verhindert und die Möglichkeit von verzögerten Verfahren reduziert.

- Die SIAC Rules 2007 ermöglichen ebenfalls die Überprüfung eines Schiedsspruches durch das SIAC bevor er durch das Schiedsgericht gefällt wird. Das SIAC hat somit die Möglichkeit sicherzustellen, dass der Schiedsspruch in der korrekten Form ergeht. Außerdem kann das SIAC auf diese Weise das Schiedsgericht auf wesentliche Punkte aufmerksam machen. Das SIAC will jedoch nicht die Entscheidung des Schiedsgerichts selbst beeinflussen. Die Regelung soll lediglich die Möglichkeiten einer erfolgreichen Anfechtung des Schiedsspruches aus formellen Gründen minimieren.

### **Ausblick**

Die neuen SIAC Rules 2007 verdeutlichen einmal mehr das Bemühen des SIAC, sein Regelstatut durch Überprüfung und Anpassung auf dem aktuellen Stand zu halten. Durch die Neuregelungen hat das SIAC verbesserte Möglichkeiten, die Parteien effektiv bei der Bestimmung der Schiedsrichter zu unterstützen, finanzielle und andere Aspekte zu steuern und einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Änderungen werden die Stellung des SIAC als einem der führenden Schiedsinstitute Asiens weiter festigen.

---

**Mohan R. Pillay**

[mohan.pillay@pinsentmasons.com](mailto:mohan.pillay@pinsentmasons.com)

Telefon +65 6305 0929

---

**Gesine Stolzenhain**

[gesine.stolzenhain@luther-lawfirm.com](mailto:gesine.stolzenhain@luther-lawfirm.com)

Telefon +65 6820 6090

---

### **Haftungsausschluss**

Obleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Tschechien

# Aktuelle Gesetzesänderung zur Veröffentlichungspflicht von Jahresabschlüssen

Mit Änderungsgesetz vom 4. April 2007 wurde die erst im Jahr 2006 eingeführte und seitdem in § 21a des tschechischen Buchhaltungsgesetzes normierte Pflicht von Handelsgesellschaften zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im tschechischen Handelsblatt abgeschafft. Diese Pflicht war zuvor eingeführt worden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Handelsgesellschaften zu erweitern. Bei Einführung dieser Pflicht hatte der Gesetzgeber allerdings unberücksichtigt gelassen, dass Jahresabschlüsse ohnehin schon im elektronischen Handelsregister veröffentlicht werden und dadurch Dritte unproblematisch in der Lage sind, die benötigten Informationen auf elektronischem Wege abzurufen.

Die deshalb weithin als unpraktisch und überflüssig angesehene Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Handelsblatt wurde nunmehr gestrichen. Im Folgenden wird die nach der neuerlichen Änderung geltende Rechtslage hinsichtlich der Aufstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen kurz zusammengefasst.

## Aufstellung von Jahresabschluss und Jahresbericht

Handelsgesellschaften haben zum letzten Tag des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Sofern in dem fraglichen Geschäftsjahr weitere Bedingungen erfüllt sind, ist der Jahresabschluss darüber hinaus von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und ein so genannter Jahresbericht zu erstellen. Bei der tschechischen Aktiengesellschaft („a.s.“) treten die Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts und die Pflicht zur Überprüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer bereits bei Erreichen von einer der drei folgenden Bedingungen ein, während bei sämtlichen anderen Gesellschaftsformen mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- die Aktiva der Gesellschaft überschreiten 40 Mio. CZK;
- der jährliche Nettoumsatz der Gesellschaft überschreitet 80 Mio. CZK;
- die durchschnittliche Anzahl der Angestellten der Gesellschaft liegt über 50.

Sofern die Gesellschaft als Konzernunternehmen einzustufen ist, ist darüber hinaus grundsätzlich ein so genannter Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, d. h. ein Bericht über die Stellung der Gesellschaft im Konzern, zu erstellen. Diese Pflicht entfällt, sofern zwischen herrschendem und abhängigem Unternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht. Der Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen ist dem Jahresbericht beizufügen, falls der Jahresbericht nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu erstellen ist. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Jahresbericht zu genehmigen.

## Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister

Der Jahresabschluss ist binnen 30 Tagen nach der Erteilung des Testates durch den Wirtschaftsprüfer (soweit erforderlich) und seiner Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (soweit erforderlich) in die so genannte Urkundensammlung beim für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister zu hinterlegen. Beim zuständigen Registergericht sind diesbezüglich außer den oben genannten Urkunden noch folgende Dokumente zu hinterlegen:

- der Jahresbericht (soweit erforderlich);
- der Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (soweit erforderlich);

- der Entwurf und die Endfassung der Gewinn- bzw. Verlustverteilung, sofern diese Informationen nicht Teil des Jahresabschlusses sind.

Gemäß der Verordnung über die Digitalisierung des Handelsregisters sind die Dokumente digitalisiert im Pdf-Format vorzulegen, um sie auf dem zentralen Internetportal der Handelsregister unter [www.justice.cz](http://www.justice.cz) veröffentlichen zu können.

Nach der jetzt erfolgten Gesetzesänderung nicht mehr erforderlich ist hingegen die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Handelsblatt. Dies gilt nicht nur für die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2007, sondern auch für Jahresabschlüsse aus den vorherigen Jahren, sofern diese – aus welchen Gründen auch immer – bisher nicht im Handelsblatt veröffentlicht worden sind.

#### **Sanktionierung bei Missachtung der Pflicht zur Hinterlegung**

Die Aufsicht und die Sanktionierung einer Nichterfüllung der Veröffentlichungspflichten ist Aufgabe der zuständigen Finanzämter. Im Falle der Nichtbeachtung der Veröffentlichungspflicht kann der Gesellschaft eine bemerkenswert hohe Geldstrafe in Höhe von bis zu 3% der Gesamtkтива der Gesellschaft auferlegt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Strafe hat das zuständige Finanzamt die Schwere und die eventuellen Folgen des Verstoßes sowie die Umstände des rechtswidrigen Verhaltens der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Verfolgungsverjährung tritt nach einer Frist von einem Jahr nach Kenntniserlangung des zuständigen Finanzamtes von der Verletzung der Veröffentlichungspflicht ein, spätestens jedoch drei Jahre, nachdem die Tat begangen wurde.

Denkbar sind auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche von Dritten gegen die Gesellschaft, sofern durch die Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht bei Dritten ein Schaden verursacht wurde; der Dritte trägt für das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs die Beweislast.

Darüber hinaus kommt theoretisch auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Gesellschaft in Betracht, da die Missachtung der Veröffentlichungspflicht den Tatbestand des § 125 Abs. 2 Ziff. 3 des tschechischen Strafgesetzbuchs erfüllen kann. Dazu ist allerdings vorsätzliches Handeln erforderlich.

#### **Fazit**

Die erfolgte Gesetzesänderung bringt eine administrative Erleichterung und Kostenersparnis für die Unternehmen mit sich. Die Interessen der Öffentlichkeit auf Einsicht in die Jahresabschlüsse der Unternehmen werden durch die Änderung nicht berührt, da sämtliche bisher im Handelsblatt veröffentlichten Informationen weiterhin elektronisch über das Internetportal der Handelsregister abgerufen werden können. Die Änderung ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.

---

**Thilo Hoffmann**

**Telefon +420 225 335 431**

**[thilo.hoffmann@weinholdlegal.com](mailto:thilo.hoffmann@weinholdlegal.com)**

---

**Bastian Laue**

**Telefon +49 (201) 9220 0**

**[bastian.laue@luther-lawfirm.com](mailto:bastian.laue@luther-lawfirm.com)**

---

#### **Impressum**

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brückenstraße 2, 50667 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

V.i.S.d.P.: Thomas Weidlich, LL.M., Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brückenstraße 2, 50667 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, [thomas.weidlich@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.weidlich@luther-lawfirm.com)

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, [team@zarbock.de](mailto:team@zarbock.de)

## Ansprechpartner

### Asien/Fernost

Thomas Weidlich, LL.M.  
Brückenstraße 2  
50667 Köln  
Telefon +49 (221) 9937 0  
Telefax +49 (221) 9937 110

### Russland

Reinhard Willemsen  
Landshuter Allee 6  
80637 München  
Telefon +49 (89) 23714 0  
Telefax +49 (89) 23714 110

### Türkei

Dr. Ulrich Palm  
Brückenstraße 2  
50667 Köln  
Telefon +49 (221) 9937 0  
Telefax +49 (221) 9937 110

### Indien

Dr. Angelika Yates  
Brückenstraße 2  
50667 Köln  
Telefon +49 (221) 9937 0  
Telefax +49 (221) 9937 110

### Tschechien

Bastian Laue  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 (201) 9920 0  
Telefax +49 (201) 9920 110

### Singapur

Dr. Thomas Hufnagel  
24 Raffles Place  
# 25 – 04A Clifford Centre  
048621 Singapore  
Telefon +65 6820 6090  
Telefax +65 6820 6093

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: [vorname.nachname@luther-lawfirm.com](mailto:vorname.nachname@luther-lawfirm.com).  
Allgemeine Fragen richten Sie bitte per E-Mail an [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com).

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt rund 250 Anwälte und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) an. Die Rechtsanwaltsgesellschaft verfolgt einen interdisziplinären Beratungsansatz durch enge Kooperation mit Beratern aus anderen Disziplinen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln,  
Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul, Singapur